

reformierte
kirche kanton zürich

Antrag und Bericht

**des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend**

**Teilrevision der Kirchenordnung
der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich**

Vom Kirchenrat am 22. März 2017 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet

Abkürzungen:	AViVO	Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden vom 26. Januar 2011 (LS 181.43)
	E-KO	Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung
	EPfVO	Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen vom 16. Dezember 2009 (LS 181.421)
	FiVO	Finanzverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 19. Januar 2010 (LS 181.13)
	GG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
	GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
	KiG	Kirchengesezt vom 9. Juli 2007 (LS 180.1)
	KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)
	KV	Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 (LS 101)
	nGG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015
	PfrVO	Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (LS 181.402)
	PVO	Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche vom 11. Mai 2010 (LS 181.40)
	SWVO	Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 (Synodalwahlverordnung; LS 181.20)
	VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
	VVO PVO	Vollzugsverordnung zur Personalverordnung vom 6. Juli 2011 (LS 181.401)

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag	2
II.	Bericht	2
	1. Ausgangslage	2
	2. Projektrahmen	3
	a) Leitlinien	3
	b) Vorgehen	4
	c) Zeitrahmen	4
	3. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung	4
	a) Präzisierungen und Lückenfüllung	4
	b) Kirchgemeinde Plus	6
	c) Gemeindegesetz	8
	d) Neue Regelungen	8
	4. Text des Revisionsentwurfs	10
	Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung	11

I. Anträge

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend Teilrevision der Kirchenordnung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Änderung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode geändert.
3. Folgende Motionen werden abgeschrieben:
 - a) Motion vom 5. April 2016 betreffend «Aufhebung des Urnenobligatoriums für die Bestätigungswahlen der Pfarrerrinnen und Pfarrer»,
 - b) Motion vom 9. November 2016 betreffend «'reformiert.' für alle».

II. Bericht

1. Ausgangslage

- a. Die geltende Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 trat am 1. Januar 2010 zusammen mit dem neuen Kirchengesetz in Kraft. Beide Erlasse haben sich zwischenzeitlich bewährt. Die Landeskirche hat den Spielraum, der sich aufgrund der mit dem neuen Kirchengesetz verbundenen Entflechtung von Staat und Kirchen ergab, für eigenständige Regelungen vor allem im Bereich der Kirchgemeindeorganisation, des Personalrechts und des Finanzrechts genutzt.
- b. Im Rahmen der Beantwortung des Postulats «Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit» skizzierte der Kirchenrat in seinem Antrag und Bericht vom 27. Juni 2012 an die Kirchensynode die Vorstellung, zur Förderung lebendiger Kirchgemeinden anstelle blosser übergemeindlicher Zusammenarbeit den Zusammenschluss von Kirchgemeinden ins Auge zu fassen. Im Sinn einer unverbindlichen Richtgrösse ging er dabei von der Annahme aus, dass eine Kirchgemeinde mindestens 5'000 Mitglieder zählen sollte, um die Entfaltung als lebendige Kirchgemeinde auch in Zukunft sicherstellen zu können. Am 18. September 2012 nahm die Kirchensynode den Bericht des Kirchenrates zustimmend zur Kenntnis und schrieb das betreffende Postulat ab. Im Nachgang zu diesem Synodebeschluss initiierte der Kirchenrat das Projekt und den Prozess «KirchGemeindePlus».
- c. In Bezug auf das Projekt KirchGemeindePlus unterbreitete der Kirchenrat der Kirchensynode am 16. September 2015 im Zusammenhang mit der Beantwortung der beiden 2013 überwiesenen Postulate betreffend «Projekt 'KGplus'» und «Nachhaltige Kapitalsicherung» erneut Antrag und Bericht. In diesem Bericht skizzierte der Kirchenrat ein inhaltliches und organisatorisches Zielbild der Landeskirche nach Abschluss des Projekts KirchGemeindePlus. Diesen Bericht wies die Kirchensynode am 24. November 2015 zur Überarbeitung und Ergänzung an den Kirchenrat zurück. Den ergänzten Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 20. April 2016 nahm die Kirchensynode am 5. Juli 2016 zur Kenntnis und schrieb die beiden Postulate ab. Zugleich nahm sie auch von einem detaillierten Zeitplan betreffend des Projekts KirchGemeindePlus und vom sogenannten Reformplan Kenntnis, der eine künftige mögliche Einteilung der Landeskirche in Kirchgemeinden aufzeigt. Sodann wurde der Kirchenrat beauftragt, die Organisationsmodelle für Kirchgemeinden und das inhaltliche Zielbild von KirchGemeindePlus bis Ende 2016 zu konkretisieren. Über die Organisationsmodelle für Kirchgemeinden im Rahmen von KirchGemeinde Plus führte die Kirchensynode am 10. Januar 2017 eine Aussprache.
- d. Bereits zuvor – seit 2009 – hatten innerhalb des Verbands der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden (Stadtverband Zürich) Abklärungen und Vorbereitungen mit Blick auf einen Zusammenschluss der 34 städtischen Kirchgemeinden zu wenigen grossen oder zu einer einzigen Kirchgemeinde begonnen. Am 28. September 2014 erteilte die reformierte stadtzürcherische Stimmbevölkerung den Auftrag, die 34 reformierten städtischen Kirchgemeinden zur Kirchge-

meinde Zürich zusammenzuschliessen. Derzeit ist geplant, diesen Zusammenschluss auf den 1. Januar 2019 umzusetzen.

e. Im Nachgang zum Entscheid der stadtzürcherischen Kirchgemeinden, sich zu einer Kirchgemeinde zusammenzuschliessen, gelangte der Kirchenrat an die Direktion der Justiz und des Innern, um die Möglichkeit einer Anpassung des Kirchengesetzes zu sondieren. Im Vordergrund stand dabei die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es auch den Kirchgemeinden ermöglichen würde, ein Gemeindeparlament einzuführen. Die Direktion nahm dieses Anliegen auf. Zugleich nutzte sie die Gelegenheit, um in Absprache mit den kantonalen kirchlichen Körperschaften die Entflechtung zwischen dem Staat und den Kirchen zu erweitern und die Regelungsautonomie der kantonalen kirchlichen Körperschaften zu vergrössern, insbesondere bezüglich der Aufsicht über die Kirchgemeinden, der Kirchgemeindeorganisation, des Pfarrwahlverfahrens und der Umnutzung von kirchlichen Liegenschaften, die ursprünglich im Eigentum des Staates gestanden hatten. Die Kirchensynode nahm zur Revisionsvorlage am 24. November 2015 zustimmend Stellung und stellte zwei untergeordnete Änderungsanträge. Die Revisionsvorlage befindet sich zurzeit in der Beratung durch die zuständige Kommission des Kantonsrates und dürfte, sofern das fakultative Referendum nicht ergriffen wird, Anfang 2018 in Kraft treten.

f. Kurz nach Inkrafttreten des neuen Kirchengesetzes – im Herbst 2010 – starteten die Arbeiten für eine Totalrevision des Gemeindegesetzes. Diese kamen mit der Annahme des neuen Gemeindegesetzes durch den Kantonsrat am 20. April 2015 zum Abschluss. Das neue Gemeindegesetz wird zusammen mit der ebenfalls neuen Gemeindeverordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Diese Erlasse sind für die Kirchgemeinden von besonderer Bedeutung, weil das landeskirchliche Recht nur spezifische Regelungen betreffend die Kirchgemeindeorganisation und die Kirchgemeindefinanzen enthält und im Übrigen gemäss § 17 KiG das Gemeindegesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar sind.

g. Das neue Gemeindegesetz verlangt von den Gemeinden einen Wechsel zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2). Die gilt auch für die Kirchgemeinden. Unter anderem deshalb werden die landeskirchliche Finanzverordnung und die zugehörige Vollzugsverordnung zurzeit einer Teilrevision unterzogen. Die Kirchensynode wird die Teilrevision der Finanzverordnung an ihrer Versammlung vom 2. Mai 2017 beraten. Anschliessend wird der Kirchenrat die erforderlichen Anpassungen in der Vollzugsverordnung zur Finanzverordnung vornehmen, sodass die beiden geänderten Erlasse zusammen mit dem neuen Gemeindegesetz Anfang 2018 in Kraft gesetzt werden können.

2. Projektrahmen

a) Leitlinien

Wie vorstehend dargelegt, erfolgt die vorliegende Teilrevision der Kirchenordnung aus mehreren Gründen: Projekt KirchGemeindePlus, neues Gemeindegesetz, Teilrevision des Kirchengesetzes. Die Teilrevision des Kirchengesetzes gibt allerdings nur mittelbar Anlass zu einer Anpassung der Kirchenordnung. Die erweiterte Autonomie der Kirchen ermöglicht es der Landeskirche nämlich, institutionelle Voraussetzungen zugunsten des Projekts KirchGemeindePlus zu schaffen, indem z.B. Kirchgemeindeparlamente zulässig werden. Die Teilrevision der Kirchenordnung bietet zugleich die Gelegenheit, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen mit der «neuen» Kirchenordnung gesetzgeberische Versehen zu korrigieren sowie Präzisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen und Regelungslücken zu füllen. Auch sollen Regelungen in die Kirchenordnung Eingang finden, für die bei der Erarbeitung der geltenden Kirchenordnung vor bald zehn Jahren die Zeit noch nicht reif war bzw. die (kirchen-)politischen Rahmenbedingungen noch nicht vorhanden waren. Insgesamt erscheint die Teilrevision umfangmässig als umfassend. Tatsächlich halten sich die inhaltlichen Änderungen in Grenzen.

Insgesamt wurde im Rahmen der Vorbereitung der Teilrevision darauf geachtet, die bestehende Grundstruktur der Kirchenordnung zu erhalten und nur Regelungen neu in die Kirchenordnung aufzunehmen, die aus rechtlicher oder (kirchen-)politischer Sicht einer Grundlage in einem formellen, dem Referendum unterstehenden Erlass bedürfen.

b) Vorgehen

Ausgehend von einer Aussprache im Kirchenrat und aufgrund des von diesem vorgegebenen Rahmens erarbeitete eine Arbeitsgruppe bestehend aus dem Kirchenratspräsidenten, zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenrates, dem Kirchenratsschreiber und dem Leiter Rechtsdienst einen ersten Revisionsentwurf zuhanden des Kirchenrates. Der Kirchenrat behandelte den Entwurf in mehreren Lesungen und verabschiedete diesen am 22. März 2017 zuhanden der Vernehmlassung.

Zur Vernehmlassung eingeladen sind: Kirchenpflegen, Verband der stadtzürcherischen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Winterthur, Bezirkskirchenpflegen, Pfarrkapitel, Diakonatskapitel, Rekurskommission, Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Theologische Fakultät der Universität Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Verein der reformierten Kirchenpflegepräsidien im Kanton Zürich (VKPZ) und kirchliche Berufsverbände (Pfarrverein des Kantons Zürich, Zürcher Kirchenmusikerverband [ZKMV], Zürcher Arbeitsgemeinschaft der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone [ZAG]), Schweizerischer Sigristenverband [Zürcher Sektionen], Verband des Personals Zürcherischer Evangelisch-reformierter Kirchgemeindeverwaltungen [VPK]).

c) Zeitrahmen

Die Vernehmlassung läuft bis zum 30. Juni 2017. Die Auswertung soll Ende August 2017 abgeschlossen sein. Gestützt auf diese wird der Kirchenrat die Revisionsvorlage überarbeiten und Ende 2017 zuhanden der Kirchensynode verabschieden. Die Kirchensynode wird den kirchenrätlichen Antrag im April und Mai 2018 in mehreren ausserordentlichen Synodeversammlungen beraten und diesen zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche verabschieden. Diese Volksabstimmung ist für das dritte Quartal 2018 vorgesehen. Im Anschluss daran ist die neue Kirchenordnung vom Regierungsrat zu genehmigen. Sie könnte dann am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

3. Übersicht über die Teilrevision der Kirchenordnung

Im Sinn einer Übersicht ist an dieser Stelle nur auf die wichtigsten Änderungen hinzuweisen. Die Änderungen im Einzelnen und deren Auswirkungen ergeben sich ausführlicher aus dem Revisionsentwurf und den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

a) Präzisierungen und Lückenfüllung

Verschiedene Bestimmungen der Kirchenordnung werden klarer formuliert, lückenbehaftete oder zweideutige Regelungen werden durch entsprechende Ergänzungen vervollständigt. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Art. 29 Abs. 1 lit. b KO nennt als Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten den politischen Wohnsitz im Sinn von § 3 Abs. 1 lit. c und 2 GPR. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausschliesslich auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht, weshalb in Übernahme der heutigen

Praxis zu ergänzen ist, welche ausländerrechtlichen Bewilligungen das Stimm- und Wahlrecht in der Landeskirche verleihen (Art. 20 Abs. lit. c E-KO). Sodann werden die Kirchgemeinden verpflichtet, das Stimm- und Wahlregister von den politischen Gemeinde führen zu lassen (Art. 20 Abs. 3 E-KO), weil diese auch die Urnenwahlen und -abstimmungen durchführen, andererseits weil sie bereits über alle nötigen Informationen verfügen und so verhindert werden kann, dass dasselbe Register an zwei Orten geführt wird.

- Seit der Anpassung von § 31 GPR im Zusammenhang mit dem Erlass des Kirchengesetzes per Anfang 2010 ist nicht mehr geregelt, ob für kirchliche Ämter ein Amtszwang besteht oder nicht. Ein solcher besteht bis heute nicht und soll auch in Zukunft nicht bestehen (Art. 20b E-KO).
- Gemäss § 5 Abs. 2 KiG unterstehen die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden dem kantonalen Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1), das sinn- gemäss als landeskirchliches Recht anwendbar ist. Trotzdem wurden in den vergangenen Jahren immer wieder diesbezügliche Fragen an den Rechtsdienst des Kirchenrates gerichtet. Es erscheint daher als zweckmässig, durch die ausdrückliche Verweisung auf das Haftungsgesetz eine Klärung vorzunehmen (§ 23a E-KO).
- Mit Blick das kirchenrätliche Projekt «Lebenslang Mitglied bleiben» wird in Aussicht genommen, ein zentrales Mitgliederregister einzurichten. In diesem Register sind die Mitgliederdaten, wie sie den Kirchgemeinden von den politischen Gemeinden zur Verfügungen gestellt werden, sowie die Kasualdaten enthalten. Weil es sich bei den Daten des Mitgliederregisters überwiegend um besondere Personendaten handelt, bedarf deren Bearbeitung einer Grundlage in einem formellen Gesetz (§ 28a E-KO).
- Wie sich aus den Materialien zu Art. 30 KO ergibt, war beabsichtigt, den Mitgliedern der Landeskirche kirchliche Handlungen und Dienste grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn sie durch einen Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgenommen werden, die bzw. der im Dienst der Landeskirche steht. Gleichwohl erheben einzelne Kirchgemeinden nach wie vor Gebühren von auswärtigen Mitgliedern der Landeskirche, insbesondere bei Hochzeiten. Es ist klarzustellen, dass dies nicht angeht (Art. 30 Abs. 2 und 3 E-KO).
- Es ist auf der Ebene der Kirchenordnung zu regeln, dass eine Wahl ins Pfarramt nur erfolgen kann, wenn die zur Wahl stehende Pfarrperson in der betreffenden Kirchgemeinde ein Stellenpensum von mindestens 30% übernimmt (so schon heute § 7 Abs. 1 PfrVO).
- Für Pfarrerinnen und Pfarrer muss dasselbe Pensionierungsalter 65 gelten (Art. 132 Abs. 2 E-KO). Denn gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben.
- In Angleichung an die Funktion der Präsidentin, des Präsidenten des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels (vgl. neu Art. 200a und 200b E-KO) werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel von der Aufgabe der Einsetzung in den Dienst von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen entlastet (Art. 134 Abs. 3 E-KO). Die Kirchenpflege kann aber nach wie vor die Präsidentin, den Präsidenten des betreffenden Kapitels zum Einsetzungsgottesdienst und zur Mitwirkung in diesem einladen.
- Gemäss Art. 164, 186 lit. b sowie 220 Abs. 2 lit. l und m KO üben die Kirchenpflegen, die Bezirkskirchenpflegen und der Kirchenrat je eigene Aufsichtsfunktionen aus. Wie diese Aufsicht auszuüben ist, ist heute in der kirchenrätlichen Verordnung über die Aufsicht und die Visitation in den Kirchgemeinden geregelt. Allerdings ist für aufsichtsrechtliche Anordnungen von grösserer Tragweite, für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen des Kirchenrates anstelle der Bezirkskirchenpflegen und für eine Kostenaufgabe eine hinreichende gesetzliche Grundlage zu schaffen (Art. 148a–148c E-KO).
- Im Anhang zur Kirchenordnung sind nicht nur die Kirchgemeinden der Landeskirche, sondern ist auch deren offizielle (amtliche) Bezeichnung aufgeführt. Mit-

hin können Kirchgemeinden ihren Namen nicht eigenständig wählen. Dies ist ausdrücklich festzuhalten (Art. 151 E-KO). Es ist sodann die geltende Praxis festzuschreiben, dass Änderungen im Anhang zur Kirchenordnung, die im Rahmen von Gemeindegemeinschaften zurzeit öfters erforderlich sind, nicht dem Referendum gemäss Art. 205 KO unterstehen (Art. 205 Abs. 1 lit. a E-KO).

- Das Verfahren für Gemeindegemeinschaften, Gebietsänderungen und Gemeindegemeinschaften ist zurzeit in der Kirchenordnung nur rudimentär geregelt. In Anlehnung an das neue Gemeindegemeinschaftengesetz ist für die Kirchgemeinden eine Regelung zu schaffen, die für Sicherheit im Vorgehen sorgt (Art. 151a-151f E-KO).
- Bis jetzt ist die kirchenrätliche Genehmigung nicht konstitutiv für das Inkrafttreten einer Kirchgemeindegemeinschaft. Dies soll ändern, insbesondere um zu verhindern, dass eine rechtswidrige Bestimmung in einer Kirchgemeindegemeinschaft Wirkung entfalten kann, bevor sie rechtsverbindlich geprüft ist (Art. 153 Abs. 2 E-KO). Damit gilt für die Kirchgemeinden dieselbe Regelung, wie für die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden (vgl. § 4 Abs. 1 nGG).
- Nach geltender Regelung ist der Kirchenrat berechtigt, über budgetierte Ausgaben ungeachtet des Betrags selber zu entscheiden. Gleichwohl werden Ausgabenbeschlüsse der Kirchensynode unterbreitet, obschon dies gemäss Art. 221 KO nicht erforderlich wäre. Entsprechend ist für diese Fälle eine Zuständigkeitsnorm zu schaffen. Zugleich wird festgehalten, dass der Kirchenrat gebundene Ausgaben ungeachtet des Betrags selbstständig tätigt. Sodann sind die finanziellen Befugnisse des Kirchenrates mit Blick auf die Praktikabilität anzupassen (Art. 221 E-KO).
- Generell wird die Zuständigkeit der Rekurskommission erweitert und damit die durch die Entflechtung von Staat und Kirchen erweiterte Autonomie der Landeskirche betont (Art. 228 E-KO).

b) KirchGemeindePlus

Das Projekt KirchGemeindePlus führt nicht nur zu grösseren Kirchgemeinden, sondern verlangt auch Änderungen in der Organisation und der Aufgabenteilung in den Kirchgemeinden. Diese sind erforderlich, um das Funktionieren der neuen, grösseren Kirchgemeinden sowie ihrer Organe und Behörden so zu gewährleisten, dass den Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern weiterhin genügend Ressourcen für den Gemeindeaufbau und die inhaltlich-kirchliche Arbeit zur Verfügung stehen. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Das Antragsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Kirchenpflege bleibt erhalten (Art. 113 Abs. 2 E-KO). An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen sie jedoch nur teil, soweit sie ein eigenes Geschäft zu vertreten haben. Im Übrigen werden sie durch eine Delegation von höchstens drei Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Pfarrkonvent, die dieser selber bestimmt, in der Kirchenpflege vertreten (Art. 114 Abs. 4 sowie 162 Abs. 2 lit. a und b E-KO).
- Bisher war es den Kirchenpflegern überlassen, nach Bedarf eine Pfarrdienstordnung zu erlassen. Mit Blick darauf, dass in zusammengeschlossenen Kirchgemeinden das Pfarramt mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zählt, wird der Erlass einer Pfarrdienstordnung zur Pflicht (Art. 115 Abs. 2 E-KO).
- Den Kirchgemeinden werden vom Kirchenrat nicht mehr ordentliche Pfarrstellen und Ergänzungspfarstellen zugewiesen. Stattdessen erhält jede Kirchgemeindegemeinschaft aufgrund ihrer Mitgliederzahl ein Gesamtpfarstellenpensum zugeteilt, das die Kirchgemeinden auf die einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer aufteilen. In diesem Gesamtpensum sind auch Stellenprozente für besondere Projekte und Aufgaben enthalten, die nach vergleichbaren Gesichtspunkten vom Kirchenrat zugeteilt werden, wie sie heute für die Ergänzungspfarstellen massgebend sind. Insgesamt bleibt das Gesamtstellenpensum in mittleren und grösseren Kirchgemeinden in etwa unverändert, während es bei Kirchgemeinden mit weniger als 1'500 Mitgliedern zu Kürzungen kommen wird (Art. 116 und 117 E-KO). Die bisherigen Vorschriften zur Stellenteilung werden aufgehoben und durch Vorgaben bezüglich der minimalen Stellenpensen ersetzt (Art. 118 E-KO).
- Flächenmässig grössere Kirchgemeinden lassen die Frage der Wohnsitzpflicht für alle gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer in den Hintergrund treten. Denn Pfar-

rerinnen und Pfarrer erhalten so die Möglichkeit einer Wohnsitzwahl in einem erweiterten Gebiet. Allerdings soll weiterhin eine Pfarrerin oder ein Pfarrer in einer Pfarrliegenschaft in der Kirchgemeinde wohnen (Art. 122 E-KO). Die weiteren gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer können ab einem Stellenpensum von 50% unverändert eine Pfarrliegenschaft beanspruchen (Art. 247 Abs. 1 E-KO). Dabei ist es inskünftig den Kirchgemeinden überlassen, ob sie die zur Verfügung zu stellenden Pfarrliegenschaften in ihrem Eigentum halten oder zumieten wollen (Art. 247 E-KO).

- Die zusammengeschlossenen, grösseren Kirchgemeinden lassen es nicht mehr als angemessen erscheinen, dass die Stimmberechtigten über die Kirchgemeindeordnung ausschliesslich in der Kirchgemeindeversammlung entscheiden. Daher sollen die Kirchgemeinden inskünftig selber regeln, ob die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindepapament die Kirchgemeindeordnung beschliessen oder über diese an der Urne entschieden wird (Art. 153 Abs. 2 E-KO).
- Das teilrevidierte Kirchengesetz ermöglicht es den kantonalen kirchlichen Körperschaften, als neues Organ das Kirchgemeindepapament einzuführen. Soweit aufgrund der besonderen Bedürfnisse der Landeskirche Regelungen abweichend vom Gemeindegesetz erforderlich sind, finden sich diese in Art. 158a–158h E-KO.
- Es ist nicht nur die minimale, sondern auch die maximale Mitgliederzahl einer Kirchenpflege vorzugeben. Sie darf nicht mehr als neun Mitglieder zählen (Art. 159 Abs. 2 E-KO). Damit kann auch verhindert werden, dass in zusammengeschlossenen Kirchgemeinden mittels Festlegung einer hohen Mitgliederzahl allen bisherigen Kirchgemeinden eine Vertretung in der Kirchenpflege ermöglicht und so die Kirchenpflege unnötig «aufgebläht» wird.
- Das Antragsrecht in der Kirchenpflege wird neu geordnet (Art. 162 Abs. 2 E-KO). Integral nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege die Vertretung des Pfarrkonvents, die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents und die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber teil (soweit die Kirchgemeinde über diese Funktion verfügt). Die weiteren Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen nur zu den Geschäften, zu denen sie einen Antrag gestellt haben, an den Kirchenpflegesitzungen teil (vgl. Art. 172 Abs. 5 E-KO). Im Übrigen bringt der Gemeindekonvent seine Anträge über das zuständige Mitglied der Kirchenpflege ein.
- Die Zuständigkeit für die Bestellung der Pfarrwahlkommission wird in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament diesem zugewiesen. Es nimmt nicht mehr die ganze Kirchenpflege, sondern nur noch ein Ausschuss der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission Einsitz. Im Gegenzug kann die Kirchenpflege ihre Vertretung in der Pfarrwahlkommission selber bestimmen und ist sie dafür zuständig, aufgrund der Pfarrdienstordnung das Stellenprofil für die zu besetzende Pfarrstelle festzulegen (Art. 170 Abs. 2 E-KO). Die Zahl der zugewählten Mitglieder einer Pfarrwahlkommission entspricht höchstens der Zahl aller Kirchenpflegemitglieder, d.h. höchstens neun Personen. Mit einer Maximalgrösse von zwölf Mitgliedern ist die Arbeitsfähigkeit und Effizienz der Pfarrwahlkommission gewährleistet (Art. 170 Abs. 2 E-KO).

c) Gemeindegesetz

Einzelne Anpassungen der Kirchenordnung sind erforderlich, weil sich Regelungen im neuen Gemeindegesetz nicht mehr finden, die für die Kirchgemeinden nach wie vor wichtig sind, oder weil sie Teil der Bestimmungen der Kantonsverfassung über die politischen Gemeinden sind, die auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar sind. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Art. 86 Abs. 3 KV sieht vor, dass ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangen kann. Weil Art. 83–94 KV auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar sind, ist diese Regelung in die Kirchenordnung zu übernehmen (Art. 157 Abs. 2 E-KO) und soll in al-

len Kirchgemeinden von Gesetzes wegen gelten.

- Das neue Gemeindegesetz sieht die Möglichkeiten nicht mehr vor, vorab zu einer Gemeindeversammlung Wahlvorschläge einzureichen und in der Kirchgemeindeversammlung geheime Wahlen zu verlangen. Da diese beiden Instrumente in den Kirchgemeinden immer wieder zur Anwendung gelangen und sich bewährt haben, sind sie in Art. 157a und 157b E-KO entsprechend zu regeln.
- § 59 nGG nennt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Die gesonderte Aufzählung der Aufgaben in der Kirchenordnung erübrigt sich somit, auch mit Blick auf die Wahrung eines einheitlichen Standards bei der Rechnungsprüfung in den politischen, Schul- und Kirchgemeinden. Soweit weitere Aufgaben anfallen, sollen diese in der Finanzverordnung festgehalten werden (Art. 169 Abs. 1 E-KO). Sodann sind Parlamentsgemeinden gemäss § 60 Abs. 1 nGG zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Die übrigen Kirchgemeinden können eine solche vorsehen (§ 60 Abs. 3 nGG). Diese Aufgabe ist nicht von einer separaten Geschäftsprüfungskommission, sondern stets von der Rechnungsprüfungskommission wahrzunehmen (Art. 169 Abs. 1 E-KO).

d) Neue Regelungen

Die umfassende Teilrevision der Kirchenordnung bietet die Gelegenheit, einzelne Bestimmungen zu ändern, ohne dass es sich dabei um blosse Präzisierungen, um das Füllen von Regelungslücken, Anpassungen an das geänderte übergeordnete Recht oder einen Änderungsbedarf mit Blick auf das Projekt KirchGemeindePlus handelt. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Bisher setzte die Aufnahme in die Landeskirche eine Bestätigung des Kirchenrates voraus. Die Praxis hat gezeigt, dass dies ein zusätzlicher, rein formaler Zwischenschritt im Eintrittsverfahren ist, auf den zur Vereinfachung der administrativen Abläufe zu verzichten ist (Art. 25 Abs. 1 E-KO).
- Die Taufe im Gemeindegottesdienst sowie die Trauung und die Abdankung in der Kirche sollen nach wie vor die Regel bilden. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung sollen aber die Taufe in einem anderen Rahmen sowie die Trauung und die Abdankung ausserhalb einer Kirche gleichwertige Möglichkeiten und nicht nur Ausnahmen sein (Art. 46 Abs. 2, 59 Abs. 1 und 62 Abs. 1 E-KO).
- Die Kirchensynode überwies am 10. Januar 2017 eine Motion an den Kirchenrat, mit der dieser beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass reformiert.zürich zur Mitgliederzeitung aller Reformierten im Kanton Zürich wird. Diese Motion deckt sich mit Teilziel 1.2. der Legislaturziele 2016–2020 des Kirchenrates, wonach zu prüfen ist, ob im Interesse einer vertieften Mitgliederpflege eine Mitgliederzeitung eingeführt werden soll. In Umsetzung dieser Motion soll nun «reformiert.» diese Aufgabe übernehmen. Dabei werden die Kirchgemeinden verpflichtet, «reformiert.» ihren Mitgliedern unentgeltlich zuzulassen (Art. 91 Abs. 2 E-KO).
- Mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung erfolgte bei den Pfarrbestätigungswahlen der Wechsel von der stillen Wahl zur obligatorischen Urnenwahl. Die Erfahrungen aus dem Pfarrwahlen 2012 und 2016 haben gezeigt, dass damit keine wesentlichen Vorteile verbunden sind. Vielmehr erwachsen den Kirchgemeinden aus dem Aufwand der politischen Gemeinden, welche die Urnenwahl durchführen, erhebliche Kosten. Hinzu kommt, dass gemäss teilrevidiertem Kirchengesetz neu ein Zwanzigstel oder höchstens 100 Stimmberechtigte unterschriftlich eine Urnenwahl verlangen können (gemäss Art. 117 Abs. 3 GPR waren es ein Zehntel bzw. 200 Stimmberechtigte). Dazu stehen ihnen neu 30 statt 20 Tage ab der Publikation der Wahlempfehlung der Kirchenpflege zur Verfügung. Wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen, so kommt es überdies ohnehin zu einer Urnenwahl. Zudem ist die heutige Praxis, dass Pfarrbestätigungswahlen in den Kirchgemeinschaften aus praktischen Überlegungen in deren Kirchgemeindeversammlung erfolgen, ausdrücklich zu regeln (Art. 125 Abs. 1 E-KO). Damit wird das Anliegen der Motion vom 5. April 2016 betreffend «Aufhebung des Urnenobligatoriums für die

Bestätigungswahlen der Pfarrerinnen und Pfarrer aufgenommen.

- Kirchengemeinden äussern immer wieder den Wunsch, administrative Aufgaben im Finanz- und Personalbereich sowie das Versicherungswesen gegen Entschädigung an die Landeskirche übertragen zu können. Sie verweisen darauf, dass sich so ein Volumen erreichen lassen würde, dass es gestatten würde, diese Aufgaben effizient und kostengünstiger zu erfüllen. Hierfür ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, ebenso dafür, dass die Landeskirche solche Aufgaben im Rahmen einer bei Bedarf zu gründenden juristischen Person (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft) erfüllen könnte (Art. 142 Abs. 4 und 5 E-KO).
- Das neue Gemeindegesetz sieht vor, dass Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können. Es ist daher auch für die Kirchengemeinden eine vergleichbare, auf die landeskirchlichen Verhältnisse zugeschnittene Regelung zu treffen (Art. 175a E-KO).
- Nicht nur die Pfarerschaft und die im sozialdiakonischen Dienst stehenden Angestellten der Kirchengemeinden und der Landeskirche, sondern alle gemäss Art. 134 Abs. 1 KO beauftragten Dienste sollen sich je in einem eigenen Kapitel versammeln. Entsprechend wird zusätzlich ein Kirchenmusik- und ein Katechetikkapitel geschaffen (Art. 200a und 200b E-KO).
- In einem Synodalwahlkreis darf zurzeit höchstens die Hälfte der Synodemitglieder als Pfarrerin, Pfarrer oder Angestellte im Dienst einer Kirchengemeinde oder der Landeskirche stehen (Art. 210 Abs 2 KO). Dieses Quorum ist auf die Mitglieder der Behörden auf Gemeinde- und Bezirksebene auszudehnen (Art. 210 Abs 2 E-KO). Denn die Kirchensynode wählt den Kirchenrat und beaufsichtigt diesen. Dieser wiederum beaufsichtigt diese Behördenmitglieder direkt (Bezirkskirchenpflegen) oder mittelbar (Kirchengemeindebehörden). Die Erweiterung des Quorums erscheint umso eher als geboten, als der Kirchenrat – im Unterschied zum Regierungsrat – nicht von den Stimmberechtigten, sondern von der Kirchensynode gewählt wird und daher nicht dieselbe Unabhängigkeit gegenüber dem beaufsichtigenden Parlament besitzt, wie eine vom Volk gewählte Behörde.
- Generell wird die Zuständigkeit der Rekurskommission erweitert und damit der durch die Entflechtung von Staat und Kirchen erweiterten Autonomie der Landeskirche Rechnung getragen. Neu soll die Rekurskommission daher auch die abstrakte Normenkontrolle vornehmen können, wenn eine Verordnung des Kirchenrates nach deren Erlass unmittelbar, d.h. unabhängig von einem konkreten Rechtsanwendungsakt angefochten wird. Zudem soll die Rekurskommission auch in Personalsachen zuständig sein (Art. 228 Abs. 1 E-KO).
- In der Synodeversammlung vom 11. Dezember 2012 stimmte die Kirchensynode dem Antrag des Kirchenrates zu, keine Verordnung über die landeskirchliche Ombudsstelle zu erlassen. Zudem nahm die Kirchensynode zustimmend Vormerk davon, dass der Kirchenrat der Kirchensynode im Rahmen einer nächsten Revision der Kirchenordnung die Aufhebung von Art. 230–232 KO betragen werde. Ein Bedarf an einer kirchlichen Ombudsstelle hat sich inzwischen nicht ergeben. Auch ist dem Kirchenrat kein Fall bekannt, indem seit Ende 2012 die kantonale Ombudsstelle im Zusammenhang mit der Landeskirche tätig geworden ist. Es darf daher angenommen werden, dass die kirchlichen Vermittlungsangebote – insbesondere der Bezirkskirchenpflegen – die in sie diesbezüglich gesetzten Erwartungen erfüllen. Art. 230–232 KO sind daher aufzuheben.

4. Text des Revisionsentwurfs

Nachfolgend findet sich der Entwurf für eine Teilrevision der Kirchenordnung. In der linken Spalte findet sich der geltende Gesetzestext, in der mittleren Spalte der Änderungsvorschlag. In der rechten Textspalte werden die Änderungen erläutert.

Zürich, 22. März 2017

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller

Kirchenratspräsident

Walter Lüssi

Kirchenratsschreiber

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p>Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...) <i>Die Kirchensynode,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom ..., <i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I. Die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10) wird geändert.</p>	
	<p>II. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Kirchenordnung.</p>	
	<p>III. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht und die Vorinstanz einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>	
	<p>IV. Die Änderung der Kirchenordnung untersteht dem Referendum gemäss Art. 204 lit. b der Kirchenordnung.</p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	V. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt.	
	Im Namen der Kirchensynode Der Präsident Der 1. Sekretär Kurt Stäheli Andri Florin	
	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Änderung vom ...)	
<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>a. Mitglied der Landeskirche ist,</p> <p>b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,</p> <p>c. das 16. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>a. stimm- und wahlberechtigt ist,</p> <p>b. das 18. Altersjahr vollendet hat,</p> <p>c. die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.</p> <p>³ Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.</p>	<p>Stimm- und Wahlrecht</p> <p>Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p><u>c. über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt,</u></p> <p><u>lit. c wird zu lit. d.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ <u>Die Kirchgemeinden lassen das Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. c: Diese Präzisierung ist erforderlich, weil der Begriff «politischer Wohnsitz», wie er sich in Abs. 1 lit. b findet, an das Vorhandensein des Schweizer Bürgerrechts anknüpft.</p> <p>Zu Abs. 3: Es macht keinen Sinn, dass sowohl die politischen Gemeinde als auch die Kirchgemeinden ein eigenes Stimmregister führen, wenn die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne ohnehin den politischen Gemeinden obliegt. Im Übrigen lassen sich so von vornherein Widersprüche zwischen zwei verschiedenen Registern vermeiden.</p>
	<u>Amtszwang</u>	Seit der Anpassung von § 31 GPR im Zusammenhang

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>Art. 20b</u> Für die Mitglieder von Behörden und Organen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche besteht kein Amtszwang.</p>	<p>mit dem Erlass des Kirchengesetzes per Anfang 2010 ist nicht mehr geregelt, ob für kirchliche Ämter ein Amtszwang besteht oder nicht. Diese Lücke ist mit Art. 20b E-KO zu füllen.</p>
<p>Amtsgeheimnis</p> <p>Art. 22¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.</p> <p>² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.</p> <p>³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.</p>	<p>Amtsgeheimnis</p> <p>Art. 22¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind <u>über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben</u>, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht <u>und im Übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz erfüllt sind</u>.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 8 nGG. Die Bestimmung erfährt keine inhaltliche Änderung, sondern wird lediglich präziser gefasst.</p>
<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den weite-</p>	<p>Datenschutz</p> <p>Art. 23 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Behörden und Organe der <u>Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke</u> und der Landeskirche sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, <u>untereinander Informationen, Personendaten und besondere Personendaten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und bekanntzugeben</u>.</p> <p>³ <u>Abs. 2 gilt gleichermassen für die Zusammenarbeit mit</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG; LS 170.4).</p> <p>Zu Abs. 3: Vgl. bisher Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KO. Diese Bestimmung ermöglicht neu nicht nur die Datenbearbeitung zwischen den kirchlichen Körperschaften im Kanton Zürich, sondern auch mit anderen evangelisch-reformierten Kirchen in der Schweiz. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer gesamtschweizerischen Mitgliederdatenbank geschaffen, in der dereinst alle Personen erfasst sein könnten, die Mitglied einer Mitgliedskirche des SEK sind.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>ren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</p> <p>³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.</p>	<p>a. <u>den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern,</u></p> <p>b. <u>den Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 4.</u></p>	
	<p><u>Haftung</u></p> <p><u>Art. 23a Die Haftung für Handlungen von Behörden, Organen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und ihrer Mitglieder sowie von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Angestellten und Freiwilligen richtet sich nach dem kantonalen Recht.</u></p>	<p>Verwiesen wird ausdrücklich auf das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).</p>
<p>Aufnahme</p> <p>Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitriftswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitriftswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.</p> <p>² Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor der Aufnahme ihren Austritt zu erklären.</p> <p>³ Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.</p>	<p>Aufnahme</p> <p>Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitriftswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie <u>vollziehen aufgrund</u> einer schriftlichen Erklärung der beitriftswilligen Person <u>die Aufnahme und teilen diese dem Kirchenrat sowie der politischen Gemeinde unverzüglich mit.</u></p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass die Einholung der Bestätigung des Kirchenrates einen zusätzlichen, eine blosser Formalität bildenden Zwischenschritt im Eintrittsverfahren darstellt. Mit Blick auf die Vereinfachung der administrativen Abläufe ist auf diese Bestätigung zu verzichten. An deren Stelle tritt die Pflicht, den Kirchenrat unverzüglich über einen erfolgten Kircheneintritt zu informieren.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Mitteilung</p> <p>Art. 27 ¹Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit.</p> <p>²Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.</p>	<p>Mitteilung</p> <p>Art. 27 ¹Die Kirchenpflege teilt dem <u>Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen</u> und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. <u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</u></p> <p>²Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen <u>zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft</u> der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Kirchgemeinden sind zurzeit verpflichtet, dem Kirchenrat Nichtzugehörigkeitserklärungen und Kirchenaustritte innert zehn Tagen zu melden. Diese Informationen benötigt der Kirchenrat einerseits zu statistischen Zwecken. Andererseits kann er so auf Anfrage nachprüfen, ob und wann ein Kirchenaustritt erfolgt ist oder eine Nichtzugehörigkeit bestätigt wurde. Mit Blick auf die vom Kirchenrat ins Auge gefasste Erfassung dieser Angaben mittels eines Online-Instruments ist nur noch die Informationspflicht der Kirchenpflege festzuhalten. Zudem ist der Kirchenrat zu ermächtigen, die nötigen Einzelheiten zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Die in Abs. 1 nicht mehr genannte Ordnungsfrist ist in Abs. 2 aufzunehmen. Ziel ist es, die Register der politischen Gemeinden (Einwohnerregister, Stimmregister) möglichst aktuell zu halten.</p>
	<p><u>Mitgliederregister</u></p> <p>Art. 28a ¹Der Kirchenrat kann für die <u>Landeskirche und die Kirchgemeinden ein Mitgliederregister einrichten und betreiben oder sich an einem solchen beteiligen.</u></p> <p>²<u>Im Mitgliederregister werden folgenden Identifikatoren und Merkmale der Mitglieder der Landeskirche erfasst:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. <u>amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person,</u> b. <u>alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge,</u> c. <u>Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort,</u> d. <u>Geburtsdatum und Geburtsort,</u> 	<p>Zu Abs. 1: Angestossen durch das Projekt «Lebenslang Mitglied bleiben», das die Zürcher Landeskirche zusammen mit der reformierten Landeskirche des Kantons Aargau bearbeitet, ist angedacht, ein zentrales, gegebenenfalls überkantonales Mitgliederregister einzurichten oder sich an einer technischen Lösung für ein solches Register zu beteiligen. In diesem Register sollen die Mitgliederdaten, wie sie den Kirchgemeinden von den politischen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, sowie die Kasualdaten enthalten sein. Noch offen ist, ob diese Mitgliederdaten von den Kirchgemeinden an das Mitgliederregister geliefert werden müssen oder ob der Kirchenrat diese Daten – soweit vorhanden – aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform selber beziehen kann. Eine entsprechende Anpassung des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015 (MERG; LS 142.1) ist in Vorbereitung.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p>e. <u>Geschlecht,</u> f. <u>Zivilstand,</u> g. <u>Staatsangehörigkeit sowie Heimatorte bei Schweizer Bürgerinnen und Bürgern,</u> h. <u>bei Ausländerinnen und Ausländern die Art des Ausweises,</u> i. <u>Niederlassung oder Aufenthalt in der Kirchgemeinde sowie Kirchgemeinde des Aufenthalts oder der Niederlassung,</u> j. <u>bei Zuzug: Datum und Herkunftskirchgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat,</u> k. <u>bei Wegzug: Datum und Zielkirchgemeinde beziehungsweise Zielstaat,</u> l. <u>bei Tod: Datum und Sterbeort,</u> m. <u>Datum des Eintritts oder des Austritts oder einer Nichtzugehörigkeitserklärung,</u> n. <u>Name und Adresse der sorgeberechtigten Person,</u> o. <u>Zugehörigkeit zu einer Kirchgemeinschaft,</u> p. <u>bei Taufe, Konfirmation, kirchlicher Trauung und kirchlicher Abdankung: Ort und Datum,</u></p> <p>³<u>Der Kirchenrat kann in einer Verordnung für weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig sind, die Erfassung im Mitgliederregister festlegen. Im Übrigen regelt er in einer Verordnung insbesondere:</u></p> <p>a. <u>die Führung des Mitgliederregisters,</u> b. <u>den Datenbezug aus dem und die Datenliefe-</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Weil es sich bei den Identifikatoren und Merkmalen überwiegend um besondere Personendaten handelt, sind sie in der Kirchenordnung als formelles Gesetz aufzuführen.</p> <p>Zu Abs. 3: Zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Umgangs mit Personendaten ist eine kirchenrätliche Ausführungsverordnung erforderlich.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>rung an das Mitgliederregister durch die Kirchgemeinden,</u></p> <p>c. <u>die Standardisierung der technischen Schnittstellen zu den Kirchgemeinden und den Datentransport in das Mitgliederregister.</u></p>	
<p>Kirchliche Handlungen</p> <p>Art. 30 ¹ Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen.</p> <p>² Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.</p>	<p>Kirchliche Handlungen</p> <p>Art. 30 Abs.1 unverändert.</p> <p>² <u>Werden kirchliche Handlungen und Dienste durch im Dienst der Landeskirche oder ihrer Kirchgemeinden stehende Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte vorgenommen, so sind sie für Mitglieder der Landeskirche unentgeltlich.</u></p> <p>³ <u>In seelsorglich begründeten Fällen können kirchliche Handlungen und Dienste gegenüber Personen erbracht werden, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind. Der Kirchenrat erlässt Richtlinien.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Es ist aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren zu verdeutlichen, dass kirchlichen Handlungen und Dienste für Mitglieder der Landeskirche grundsätzlich unentgeltlich sind, wenn sie durch einen Pfarrerin oder einen Pfarrer vorgenommen werden, die bzw. der im Dienst der Landeskirche steht. Dabei geht es um Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen, die in einem üblichen Rahmen stattfinden. Zusätzlich gewünschte Leistungen (besondere musikalische Begleitung, Ausschmücken der Kirche, Nutzung von Räumlichkeiten für einen Apéro etc.) dürfen weiterhin verrechnet werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Empfehlungen, wie sie in Form der «Handreichung kirchliche Dienste für Nichtmitglieder» seit einigen Jahren bestehen, sind unverbindlich. Entsprechend variiert die Praxis von Kirchgemeinde zu Kirchgemeinde. Mit Blick auf eine zweckmässige Regelung für die ganze Landeskirche und einen einheitlichen Auftritt der Landeskirche in der Öffentlichkeit ist es daher geboten, dem Kirchenrat die Befugnis zum Erlass verbindlicher Richtlinien einzuräumen. Diese Richtlinien haben sich auch zur Entgeltlichkeit solcher kirchlicher Handlungen bzw. dazu zu äussern, wer die entsprechenden Kosten trägt.</p>
<p>Ort</p> <p>Art. 46 ¹ Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverant-</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 46 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Ge-</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die Taufe im Gemeindegottesdienst soll nach wie vor die Regel bilden. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung soll die Taufe aber gleichwertig auch in einem anderen Rahmen</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>wortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.</p> <p>²Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.</p>	<p><u>meinegottesdienstes vornehmen.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>erfolgen können. Darüber entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung theologischer und seelsorglicher Gesichtspunkte, wobei es selbstverständlich ist, dass vorgängig Rücksprache mit den Kindseltern oder der zu taufenden religionsmündigen Person genommen wird.</p>
<p>Ort</p> <p>Art. 59 ¹Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>²Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 59 ¹Die Trauung findet in einer Kirche statt. <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung auf Wunsch des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Trauung in der Kirche wird nach wie vor die Regel sein. Mit Blick auf die unterschiedlichen lebensweltlichen Milieus und die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung sollen aber andere Orte, an denen eine Trauung stattfinden kann, gleichwertig und nicht blosse Ausnahmen bilden. Der Entscheid über den Ort der Trauung liegt unverändert bei der Pfarrerin, beim Pfarrer, die bzw. der unter seelsorglichen und theologischen Gesichtspunkten und in Absprache mit dem Brautpaar handelt.</p>
<p>Ort</p> <p>Art. 62 ¹Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.</p> <p>²Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.</p>	<p>Ort</p> <p>Art. 62 ¹Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. <u>Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen die Abdankung an einem anderen Ort durchführen.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. die Erläuterungen zu Art. 59 Abs. 1 E-KO.</p>
<p>Orte</p> <p>Art. 69 ¹Seelsorge kommt als Grundhaltung insbesondere im Gottesdienst, im diakonischen Handeln und in der Bildungsarbeit zum Tragen.</p> <p>²Orte seelsorglicher Präsenz sind die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, die Pfarrämter in Institutionen, die Fachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und</p>	<p>Orte</p> <p>Art. 69 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Orte seelsorglicher Präsenz sind die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, die Pfarrämter in Institutionen, <u>die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft, die Pfarrämter und Beratungsstellen</u> der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskir-</p>	<p>Zu Abs. 2: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen verwendet wird. Auch wird berücksichtigt, dass die Gesamtkirchlichen Dienste seit der Reorganisation von 2015 nicht mehr über Fachstellen, sondern über Beratungsstellen verfügen</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.	che unterstützt werden.	
<p>Tagungs- und Bildungshäuser</p> <p>Art. 84 ¹Die Landeskirche führt das Bildungshaus Kloster Kappel mit eigenen Kurs- und Tagungsangeboten und als Gastbetrieb.</p> <p>²Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden und unterstützt es ideell und finanziell.</p>	<p>Tagungs- und Bildungshäuser</p> <p>Art. 84 ¹Die Landeskirche führt <u>im Kloster Kappel ein Bildungshaus und damit verbundenen einen Gast- und Hotelbetrieb.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Die neue Formulierung widerspiegelt präziser den Auftrag, den Kloster Kappel für die Landeskirche erfüllt.</p> <p>Zu Abs. 2: Nachdem die Landeskirche die kirchliche Bildungsarbeit von Boldern im Jahr 2012 in die Gesamtkirchlichen Dienste integriert hat und weil sie mit Kloster Kappel über ein eigenes Bildungshaus verfügt, ist die weitere ideelle und finanzielle Unterstützung von Boldern hinfällig.</p>
<p>b. Ausübung</p> <p>Art. 88 ¹Kirchliche Leitung wird durch Behörden und Organe sowie Ämter und Dienste ausgeübt.</p> <p>²Diese nehmen die Leitungsverantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Kirchenordnung wahr, namentlich in strategischer, operativer oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht.</p> <p>³Kirchliche Leitung sorgt für Qualität in der kirchlichen Arbeit und verantwortet ein Zusammenarbeiten in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation.</p>	<p>b. Ausübung</p> <p>Art. 88 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Diese nehmen die Leitungsverantwortung <u>je im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Kirchenordnung wahr, namentlich in strategischer, operativer oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht.</u></p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Es wird – analog zu Art. 150 Abs. 3 KO – präzisiert, dass die Leitungsverantwortung je im eigenen Zuständigkeitsbereich wahrzunehmen ist und nicht generell. So haben Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen der Leitung in erster Linie ihre theologische Kompetenz einzubringen.</p>
<p>Information</p> <p>Art. 91 ¹Kirchensynode und Kirchenrat beteiligen sich am Trägerverein reformiert.zürich.</p> <p>²Der Kirchenrat sorgt für die Information von Mitgliedern kirchlicher Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Angestellten der Landeskirche.</p>	<p>Information</p> <p>Art. 91 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>reformiert. ist die Zeitschrift für die Mitglieder der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen reformiert. ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die Kirchensynode überwies am 10. Januar 2017 eine Motion an den Kirchenrat, mit der dieser beauftragt wird, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass reformiert.zürich zur Mitgliederzeitung aller Reformierten im Kanton Zürich wird. Diese Motion deckt sich mit Teilziel 1.2. der Legislaturziele 2016–2020 des Kirchenrates, wonach zu prüfen ist, ob im Interesse einer vertieften Mitgliederpflege eine Mitgliederzeitung eingeführt werden soll. In Umset-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		zung dieser Motion wird reformiert. zur Mitgliederzeitung der Landeskirche. Die Kirchgemeinden lassen reformiert. ihren Mitgliedern unentgeltlich zukommen. Diese haben die Möglichkeit reformiert. bei der Kirchgemeinde abzubestellen. Auch können die Kirchgemeinden dafür sorgen, dass jeder reformierte Haushalt nur ein Exemplar von reformiert. erhält. Beides entlastet die Kirchgemeinden finanziell.
<p>Berufung</p> <p>Art. 98 ¹ Die Kirche beruft Frauen und Männer in ihren Dienst.</p> <p>² Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste.</p> <p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.</p>	<p>Berufung</p> <p>Art. 98 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen <u>führt zum Dienst in einem Pfarramt</u>, die Einsetzung von <u>Beauftragten zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution</u>.</p>	<p>Zu Abs. 3: Die Präzisierung ist erforderlich, weil es gemäss der Verordnung über die Seelsorge Pfarrämter nicht nur in Kirchgemeinden und Institutionen gibt, sondern der pfarramtliche Dienst auch in Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft und Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste geleistet wird.</p>
<p>Personalrecht</p> <p>Art. 99 ¹ Kirchgemeinden und Landeskirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld.</p> <p>² Die Kirchensynode erlässt für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche eine Personalverordnung.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die aus diesem sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Grundzüge der Entlohnung.</p>	<p>Personalrecht</p> <p>Art. 99 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, <u>Beendigung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses</u>, die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten sowie die <u>Entlohnung der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellten nach einheitlichen Grundsätzen</u>.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 3: Es handelt sich um eine Präzisierung, die durch die Personalverordnung bereits vorweggenommen ist.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>⁴ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.</p>		
<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p> <p>Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern ohne Konkordatsprüfung, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.</p> <p>² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>b. Ausserordentliche Zulassung</p> <p>Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerbern <u>ohne Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst</u>, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung <u>sowie</u> die praktische <u>und persönliche</u> Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt lediglich eine terminologische Präzisierung.</p>
<p>Ordination</p> <p>Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.</p> <p>² Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen.</p> <p>³ Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das</p>	<p>Ordination</p> <p>Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt <u>das Wahlfähigkeitszeugnis des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst</u> oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt lediglich eine terminologische Präzisierung.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Ordinationsgelübde mit den Worten:</p> <p>«Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.</p> <p>Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.»</p> <p>⁴Die Landeskirche verpflichtet sich mit der Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.</p>		
<p>Installation</p> <p>Art. 110 ¹Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor.</p> <p>²Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier.</p> <p>³Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschliessend die Antrittspredigt.</p>	<p>Installation</p> <p>Art. 110 Abs. 1–3 unverändert.</p> <p><u>⁴Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten der Installation, insbesondere die Voraussetzungen und den Zeitpunkt.</u></p>	<p>Zu Abs. 4: Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für §§ 28 und 29 PfrVO, insbesondere hinsichtlich des für eine Installation verlangten Mindestpensums von 30 Stellenprozent im betreffenden Pfarramt.</p>
<p>Amtspflichten</p> <p>Art. 113 ¹Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:</p> <p>a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,</p> <p>b. Trauungen und Abdankungen,</p> <p>c. Seelsorge,</p>	<p>Amtspflichten</p> <p>Art. 113 Abs. 1 unverändert.</p> <p><u>²Pfarrerinnen und Pfarrer können der Kirchenpflege Anträge unterbreiten.</u></p> <p><u>Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Pfarrerinnen und Pfarrer behalten ihr Antragsrecht in der Kirchenpflege, auch wenn nur noch die Vertretung des Pfarrkonvents (vgl. Art. 114 Abs. 4 E-KO) an den Sitzungen der Kirchenpflege integral teilnimmt (Art. 162 Abs. 2 E-KO).</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>d. diakonische Aufgaben, soweit diese nicht von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen wahrgenommen werden,</p> <p>e. Gestaltung von und Mitwirkung in religionspädagogischen Angeboten sowie Bildungsarbeit mit Erwachsenen,</p> <p>f. Vertretung von Anliegen der Landeskirche, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und seiner Werke, der Missionswerke und der Ökumene,</p> <p>g. Betreuung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register sowie Beurkundung von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen,</p> <p>h. Weiterbildung im Blick auf die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz.</p> <p>² Pfarrerrinnen und Pfarrer stellen die Erreichbarkeit des Pfarramtes sicher. Bei Abwesenheit sorgen sie für eine Stellvertretung.</p> <p>³ Pfarrerrinnen und Pfarrer können eine Amtshandlung, die sie in Gewissensnot bringt, nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan ablehnen. Diese sorgen für eine Stellvertretung.</p>		
<p>Zusammenarbeit</p> <p>a. Pfarrkonvent</p> <p>Art. 114 ¹ Pfarrerrinnen und Pfarrer bilden in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle den Pfarrkonvent.</p> <p>² Sie bestimmen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer den Vorsitz im</p>	<p>Zusammenarbeit</p> <p>a. Pfarrkonvent</p> <p><u>Art. 114 ¹ Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer tätig, so bilden sie den Pfarrkonvent.</u></p> <p><u>² Der Pfarrkonvent verantwortet die theologische Reflexion des Gemeindeaufbaus. Er ist</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es handelt sich lediglich um eine Präzisierung.</p> <p>Zu Abs. 2: Mit Blick auf die Klärung des Grundauftrags des Pfarrkonvents wird dessen Rolle innerhalb der Kirchgemeinde beschrieben.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Pfarrkonvent verfügt als Gremium gegenüber der Kirchenpflege über ein Antragsrecht.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Pfarrkonvent.</p> <p>³ Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und dem Gemeindekonvent.</p>	<p><u>Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.</u></p> <p>³ <u>Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Pfarrkonvent der Kirchenpflege Anträge unterbreiten.</u></p> <p>⁴ <u>Die Mitglieder des Pfarrkonventes bestimmen aus ihrer Mitte auf die Dauer von mindestens zwei Jahren dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden und ihre Vertretung in den Sitzungen der Kirchenpflege. Diese Vertretung zählt neben der oder dem Vorsitzenden des Pfarrkonventes höchstens zwei Mitglieder.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>Dieses beschränkt sich aber auf den Aufgabenbereich des Pfarrkonventes. Daneben besteht das individuelle Antragsrecht der einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer (Art. 113 Abs. 2 E-KO).</p> <p>Zu Abs. 4: Angesichts der im Rahmen von KirchGemeindePlus grösser werdenden Kirchgemeinden nehmen nicht mehr alle Pfarrerinnen und Pfarrer an den Sitzungen der Kirchenpflege teil, sondern nur noch eine Delegation. Diese schon heute bestehende Möglichkeit (Art. 162 Abs. 3 KO) wird damit zur Regel. Der Pfarrkonvent bestimmt dabei diese Delegation selber, jeweils zu Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer mindestens auf deren halbe Dauer (vgl. auch Ziffer II der Übergangsbestimmungen E-KO). Die zusätzliche Vertretung des Pfarrkonventes in den Kirchenpflegesitzungen ist dabei mit Blick auf einen verantwortlichen Umgang mit den personellen Mitteln im Pfarramt und auf die erweiterte Möglichkeit zur Schaffung von Teilzeitpfarrstellen zwei Mitglieder des Pfarrkonventes zu beschränken.</p>
<p>b. Arbeitsteilung</p> <p>Art. 115 ¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrerinnen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege ihre Arbeit untereinander nach Schwerpunkten aufteilen.</p> <p>² Die Kirchenpflege kann zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindearbeit Pfarrkreise bezeichnen und für Taufen, Trauungen und Abdankungen bestimmte Ordnungen vorsehen, namentlich die Amtswoche einführen.</p> <p>³ Die Kirchenpflege kann die Arbeitsteilung in einer Pfarrdienstordnung regeln.</p> <p>⁴ Der Gesamtzusammenhang der Gemeinde</p>	<p>b. <u>Pfarrdienstordnung</u></p> <p>Art. 115 ¹ <u>Sind im Pfarramt einer Kirchgemeinde mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig, so erlässt die Kirchenpflege nach Anhörung des Pfarrkonventes eine Pfarrdienstordnung.</u></p> <p>² <u>Die Pfarrdienstordnung bezweckt unter Wahrung des Gesamtzusammenhangs der Gemeinde insbesondere:</u></p> <p>a. <u>die Arbeit der Pfarrerinnen und Pfarrer unter diesen aufzuteilen,</u></p> <p>b. <u>zur übersichtlichen Gestaltung der Gemeindearbeit bestimmte Ordnungen vorzusehen, namentlich die Amtswoche einzuführen.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Da inskünftig Einzelpfarrämter die Ausnahme bilden dürften, ist die Kirchenpflege verpflichtet, eine Pfarrdienstordnung zu erlassen.</p> <p>Zu Abs. 2: Wenn die Kirchenpflege verpflichtet ist, eine Pfarrdienstordnung zu erlassen, so ist sie auch zuständig dafür, die Arbeitsteilung unter mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern festzulegen. Der bisherige Abs. 3 kann daher aufgehoben werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Solche Richtlinien ermöglichen es dem Kirchenrat, den Kirchgemeinden verbindlich vorzugeben, was in einer Pfarrdienstordnung zu regeln ist.</p> <p>Zu Abs. 4: Diese Bestimmung findet sich neu in Abs. 2.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>ist in jedem Fall zu wahren.</p>	<p>³<u>Der Kirchenrat kann Richtlinien zum Inhalt einer Pfarrdienstordnung erlassen.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u></p>	
<p>Ordentliche Pfarrstellen</p> <p>a. Stellenzuteilung</p> <p>Art. 116 ¹In jeder Kirchengemeinde besteht ein Pfarramt.</p> <p>²Kirchengemeinden mit 1 000 oder mehr Mitgliedern verfügen über eine volle Pfarrstelle.</p> <p>³Entfallen auf eine Pfarrstelle 3 000 und mehr Mitglieder, so wird je 3 000 Mitglieder eine weitere volle Pfarrstelle errichtet.</p> <p>⁴In Kirchengemeinden mit weniger als 1 000 Mitgliedern beträgt das Pensum der Pfarrstelle mindestens 60%. Der Kirchenrat regelt die Pensum solcher Pfarrstellen in einer Verordnung. Solche Pfarrstellen werden als Teilamt oder in Verbindung mit einem Zusatzdienst als Vollamt besetzt.</p>	<p><u>Stellenzuteilung</u></p> <p><u>a. Grundsatz</u></p> <p>Art. 116 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Kirchengemeinden verfügen im Pfarramt über folgende Stellenpensen:</u></p> <p><u>a. bis 1 500 Mitglieder 10% je 150 Mitglieder, mindestens aber 30%,</u></p> <p><u>b. ab 1 500 Mitglieder 100%,</u></p> <p><u>c. ab 3 000 Mitglieder 180%,</u></p> <p><u>d. ab 4 000 Mitglieder für je 1 000 Mitglieder 30–50%.</u></p> <p>³<u>Der Kirchenrat kann Kirchengemeinden für Projekte oder besondere Aufgaben im Rahmen des von der Kirchensynode bewilligten Kredites zusätzliche Stellenpensen zuteilen.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: In Zukunft soll das Pfarramt einer Kirchengemeinde erst ab 1'500 Mitgliedern über eine ganze Pfarrstelle verfügen. Im Übrigen erfolgt die Zuweisung weiterer Pfarrstellen in kleineren Schritten als heute, angelehnt an das durchschnittliche Quorum, das zurzeit bei rund 1'650 Mitgliedern pro 100 Stellenprozent im Pfarramt liegt. Damit ergeben sich gegenüber heute für die Kirchengemeinden tendenziell leicht höhere Stellenpensen. Der Zuteilungsrahmen gemäss lit. d gewährt dem Kirchenrat zugleich einen Spielraum, die besonderen Verhältnisse und Anforderungen im Pfarramt einer Kirchengemeinde zu berücksichtigen. Im Gegenzug wird auf die Zuteilung von zusätzlichen Stellen (Ergänzungspfarrstellen) insbesondere aufgrund der Mitgliederzahl verzichtet. Es erfolgt auch keine Unterscheidung mehr zwischen ordentlichen Pfarrstellen und Ergänzungspfarrstellen, sondern nur mehr zwischen landeskirchlichen und gemeindeeigenen Pfarrstellen. Mit der Zuteilung eines Gesamtstellenpensums statt von einzelnen Pfarrstellen wird unterstrichen, dass die Kirchengemeinden über ein Pfarramt als Ganzes verfügen, in welchem mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer tätig sind. Bei der Aufteilung des Gesamtpensums auf die einzelnen Pfarrpersonen sind die Kirchengemeinden denn auch im Rahmen des vorgeschriebenen Mindestpensums von 30 Stellenprozent (Art. 126 E-KO) weitgehend frei, wobei Pfarrerinnen und Pfarrer unverändert auf ein bestimmtes Pensum gewählt werden. Einzelne Pfarrstellen, die innerhalb der Kirchengemeinde je für sich ihren Auftrag erfüllen, bestehen nicht mehr.</p> <p>Zu Abs. 3: Es soll weiterhin die Möglichkeit beste-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		hen, projektbezogenen Pfarrstellenpensen zu gewähren, wie dies heute § 6 lit. g EPfVO mit den Projekt-Ergänzungspfarrstellen vorsieht. Dies gilt gleichermaßen für besondere in einer Kirchgemeinde zu erfüllende Aufgaben.
<p>b. Zusatzdienst</p> <p>Art. 117 ¹ Soll in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1000 Mitgliedern die Pfarrstelle als Vollamt besetzt werden, so weist der Kirchenrat der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Rahmen des Auftrages der Landeskirche einen Zusatzdienst zu.</p> <p>² Der Zusatzdienst beinhaltet in der Regel die Mitarbeit oder die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in einer anderen Kirchgemeinde, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten, in einer Institution oder in den Gesamtkirchlichen Diensten.</p> <p>³ Die Besetzung der Pfarrstelle als Vollamt kommt zustande, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Kirchgemeinde gewählt und für den Zusatzdienst die Anstellung durch den Kirchenrat erfolgt ist.</p> <p>⁴ Die Anstellung in einem Zusatzdienst fällt mit der Entlassung aus dem Gemeindepfarramt auf den Entlassungszeitpunkt dahin. Beendet der Kirchenrat die Anstellung in einem Zusatzdienst, so wird die betreffende Pfarrstelle als Teilamt fortgeführt, sofern sie durch eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer besetzt ist.</p>	<p>b. Verfahren</p> <p><u>Art. 117 ¹ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten der Zuteilung von Stellenpensen gemäss Art. 116 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 in einer Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren.</u></p> <p><u>² Der Anspruch auf die Stellenpensen gemäss Art. 116 wird überprüft:</u></p> <p>a. <u>auf Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer,</u></p> <p>b. <u>auf das Ende der Dauer, für die ein Stellenpensum gemäss Art. 116 Abs. 3 zugeteilt wurden,</u></p> <p>c. <u>wenn in einer Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gemäss Art. 132 oder 133 aus dem Amt entlassen wird.</u></p>	<p>Mit Blick auf KirchGemeindePlus besteht kein Bedarf mehr an der Möglichkeit eines Zusatzdienstes. Art. 117 KO ist daher aufzuheben.</p> <p>Neu ist dem Kirchenrat die Befugnis einzuräumen, das Verfahren der Zuteilung von Stellenpensen im Pfarramt zu regeln. Er kann dabei als Grundlage auf die Regelungen in §§ 6–20 EPfVO zurückgreifen, die sich in der Praxis bewährt haben. Neu sollen diese Regelungen in die Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche integriert werden und kann in der Folge die Verordnung über die Ergänzungspfarrstellen aufgehoben werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Die bestehende Praxis wird gesetzlich festgeschrieben.</p>
<p>Ergänzungspfarrstellen</p> <p>Art. 118 ¹ Der Kirchenrat kann in einer</p>	<p>c. <u>Wahrung der Gemeindeinteressen</u></p> <p><u>Art. 118 ¹ Die Kirchgemeinden teilen die</u></p>	<p>Da nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen unterschieden wird, kann der bishe-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Kirchgemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen.</p> <p>² Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich bezüglich Errichtung, Dauer und Aufhebung von Ergänzungspfarrstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode.</p>	<p><u>ihnen gemäss Art. 116 Abs. 2 lit. b–d und 3 zugewiesenen Stellenpensen so auf, dass diese für die einzelnen Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel je mindestens 30% betragen.</u></p> <p><u>² Wenigstens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer der Kirchgemeinde verfügt über ein Stellenpensum von mindestens</u></p> <p>a. <u>60%, wenn das Stellenpensum der Kirchgemeinde zwischen 60 und 180% beträgt,</u></p> <p>b. <u>80%, wenn das Stellenpensum der Kirchgemeinde mehr als 180% beträgt.</u></p> <p><u>³ In Kirchgemeinden, deren Stellenpensum nicht mehr als 60% beträgt, erfolgt die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers auf das gesamte der Kirchgemeinde gemäss Art. 116 Abs. 2 lit. a zustehende Stellenpensum.</u></p> <p><u>⁴ Die Kirchgemeinden berücksichtigen bei der Aufteilung gemäss Abs. 1 insbesondere:</u></p> <p>a. <u>den Gesamtzusammenhang der Gemeinde,</u></p> <p>b. <u>die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Gemeinde durch das Pfarramt,</u></p> <p>c. <u>die Erfüllung des Auftrags und der Amtspflichten gemäss Art. 112 und 113 KO durch das Pfarramt,</u></p> <p>d. <u>soweit geboten und möglich die beruflichen, persönlichen und familiären Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer.</u></p> <p><u>⁵ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p>rige Art. 118 KO aufgehoben werden.</p> <p>Zu Abs. 1: Bei der Zuteilung der Stellenprozente auf die einzelnen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde ist ein minimales Pensum von 30 Stellenprozent als Regel vorgeben. Kleinere Pensen verunmöglichen es, die pfarramtliche Tätigkeit im Sinn von Art. 112 und 113 KO als Gesamtauftrag wahrzunehmen.</p> <p>Zu Abs. 2: Eine Pfarrperson in der Kirchgemeinde muss über ein höheres Stellenpensum verfügen, um so die Präsenz des Pfarramts vor Ort sicherzustellen.</p> <p>Zu Abs. 3: Es werden – nicht abschliessend – Kriterien genannt, welche die Kirchenpflege bei der Festlegung der einzelnen Pfarrstellenpensen zu beachten hat (so schon heute § 52 PfrVO). Eine Bewilligung des Kirchenrates, die vorgängige Begutachtung durch die Bezirkskirchenpflege und die Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung (vgl. §§ 56–58 PfrVO) sind für die Aufteilung des Gesamtstellenpensums nicht mehr verlangt.</p> <p>Zu Abs. 4: Zu diesen Einzelheiten gehören z.B. die Zusammenarbeit, die gegenseitige Stellvertretung insbesondere bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die als Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner oder in faktischer Lebensgemeinschaft zusammenleben, sowie der Anspruch auf Freisonntage, eine Pfarrliegenschaft und Amtsräume.</p>
Aufteilung von Pfarrstellen	Art. 120 wird aufgehoben.	Die für teilzeitliche Pfarrstellen auf der Ebene der

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Art. 120 Die Aufteilung einer Pfarrstelle auf zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer ist zulässig. Beide Stellenpensen betragen mindestens je 30%.</p>		<p>Kirchenordnung erforderlichen Regelungen finden sich neu in Art. 118 E-KO. Art. 120 kann daher aufgehoben werden.</p>
<p>Wohnsitzpflicht</p> <p>Art. 122 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, wohnen im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.</p>	<p>Wohnsitzpflicht</p> <p>Art. 122 ¹ <u>In jeder Kirchgemeinde wohnt mindestens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer in einem Pfarrhaus oder einer Pfarrwohnung.</u> Der Kirchenrat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p><u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Die Wohnsitzpflicht wird gelockert. Nur noch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, muss in der Kirchgemeinde in einer Pfarrliegenschaft wohnen. Diese Pfarrperson gibt dem Pfarramt vor Ort ein Gesicht und sichert dessen Präsenz. Die sich der Wohnsitzpflicht aus ergebenden besonderen Verpflichtungen sind in der Pfarrdienstordnung (vgl. Art. 115 E-KO) zu regeln. Die weiteren gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer haben gemäss Art. 247 Abs. 2 KO Anspruch auf ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung, sofern sie mit einem Pensum von mindestens 50% in der Kirchgemeinde gewählt sind. Ob die Kirchgemeinden für die Erfüllung der Wohnsitzpflicht eine Pfarrliegenschaft in ihrem Eigentum halten oder diese mieten wollen, entschieden sie selber (vgl. Art. 247 E-KO).</p> <p>Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Kirchgemeinde, die über ein Gesamtpfarrstellenpensum von höchstens 60% verfügt, sind in ihrer Kirchgemeinde wohnsitzpflichtig.</p>
<p>Auftrag</p> <p>Art. 123 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen leiten in deren Rahmen den Gottesdienst und die Seelsorge.</p> <p>² Die Seelsorge in Institutionen umfasst die seelsorgliche Zuwendung zu den Einzelnen sowie die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Institution und deren seelsorgliche Begleitung.</p> <p>³ Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.</p>	<p>Auftrag</p> <p>Art. 123 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen. <u>Sie kann in dieser weitere Orte seelsorglicher Präsenz regeln.</u></p>	<p>Die Orte seelsorglicher Präsenz sind in Art. 69 Abs. 2 E-KO aufgeführt. Dazu zählen auch die Pfarrämter mit gemischter Trägerschaft. Diese werden bereits heute aufgrund der Sachnähe in der Verordnung über die Seelsorge Institutionen geregelt. Die vorliegende Bestimmung schafft hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Ordentliche, gemeindeeigene und Ergänzungspfarrstellen</p> <p>a. Wahl</p> <p>Art. 124 ¹Die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Die Wahl erfolgt an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht.</p> <p>³Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</p>	<p><u>Wahl</u></p> <p><u>a. Neuwahl</u></p> <p>Art. 124 ¹Die Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden richtet sich nach dem <u>Kirchengesetz</u>.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Pfarrwahl ist neu seitens des Staats abschliessend in § 13 KiG geregelt. Der Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte kann somit entfallen. Pfarrneuwahlen an der Urne im stillen Verfahren lässt das Kirchengesetz nicht zu.</p>
<p>b. Bestätigungswahl</p> <p>Art. 125 ¹Die Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>²Die Kirchenpflege teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Sie hört die Pfarrerin oder den Pfarrer vor ihrem Entscheid an.</p>	<p>b. Bestätigungswahl</p> <p>Art. 125 ¹Die Bestätigungswahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne, <u>sofern keine stille Wahl zustande kommt</u>.</p> <p><u>²In den Kirchgemeinschaften tritt die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung an die Stelle der Wahl an der Urne.</u></p> <p><u>³Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Mit dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung erfolgte der Wechsel von der stillen Bestätigungswahl zur obligatorischen Urnenwahl. Die Erfahrungen aus dem Pfarrwahlen 2012 und 2016 haben allerdings gezeigt, dass damit keine wesentlichen Vorteile verbunden sind. Vielmehr können den Kirchgemeinden aus dem Aufwand der politischen Gemeinden, welche die Urnenwahl durchführen, erhebliche Kosten erwachsen. Hinzu kommt, dass gemäss teilrevidiertem Kirchengesetz neu ein Zwanzigstel oder höchstens 100 Stimmberechtigte unterschriftlich eine Urnenwahl verlangen können (gemäss Art. 117 Abs. 3 GPR waren es ein Zehntel bzw. 200 Stimmberechtigte). Dazu stehen ihnen neu 30 statt 20 Tage ab der Publikation der Wahlempfehlung der Kirchenpflege zur Verfügung. Wird eine Pfarrerin, ein Pfarrer von der Kirchenpflege nicht zur Bestätigung vorgeschlagen, so kommt es ohnehin zu einer Urnenwahl.</p> <p>Zu Abs. 2: Es ist heutige Praxis, dass Pfarrbestätigungswahlen in den Kirchgemeinschaften in der Kirchgemeindeversammlung erfolgen, ausdrücklich</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		<p>zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 3: Da das Verfahren der Bestätigungswahl nach der Teilrevision des Kirchengesetzes nicht mehr in §§ 117 und 118 GPR geregelt ist, sind die Detailregelungen von § 118 GPR und des bisherigen Art. 124 Abs. 2 KO in der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche neu zu fassen.</p>
<p>c. Stellenteilung</p> <p>Art. 126 Bei aufgeteilten Pfarrstellen kommt eine Wahl oder Bestätigungswahl zustande, wenn beide Vorgeschlagenen gewählt werden.</p>	<p><u>c. Stellenpensum</u></p> <p>Art. 126 <u>Pfarrerinnen und Pfarrern können nur gewählt werden, wenn ihr Stellenpensum in der Kirchgemeinde mindestens 30% beträgt.</u></p>	<p>Da auf die förmliche Regelung der Stellenteilung mit Blick auf das Pfarramt als massgebende Organisationseinheit verzichtet wird (vgl. Art. 118 E-KO), erübrigt sich der bisherige Art.126 KO. Dafür ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Wahl ins Pfarramt nur erfolgen kann, wenn die zur Wahl stehende Pfarrperson in der betreffenden Kirchgemeinde ein Stellenpensum von mindestens 30% übernimmt (so schon heute § 7 Abs. 1 PfrVO).</p>
<p>Pfarrstellen in Institutionen, Stellvertretungen</p> <p>Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.</p>	<p>Pfarrstellen in Institutionen <u>und weiteren Diensten</u>, Stellvertretungen</p> <p>Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen <u>und weiteren Diensten</u> sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.</p>	<p>Es erfolgt keine inhaltliche Änderung, sondern eine Präzisierung: Ausserhalb des Gemeindepfarramts ist keine Wahl möglich ist; Pfarrerinnen und Pfarrer werden ausschliesslich unbefristet oder befristet angestellt.</p>
<p>Wahlfähigkeit</p> <p>Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer</p> <p>a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist,</p> <p>b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloqui-</p>	<p>Wahlfähigkeit</p> <p>Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer</p> <p>a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist <u>oder</u></p> <p>b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kollo-</p>	<p>Es wird verdeutlicht, dass lit. a und b als Voraussetzungen alternativ zu erfüllen sind.</p> <p>Zu lit. b. Die Wahl in einer Kirchgemeinde erfolgt nicht mehr auf eine bestimmte Pfarrstelle, sondern mit einem bestimmten Stellenpensum in ein Pfarramt.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
um unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrstellen als wahlfähig bezeichnet worden ist.	quium unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene <u>Pfarrämter</u> als wahlfähig bezeichnet worden ist.	
<p>Wählbarkeit</p> <p>a. Erteilung</p> <p>Art. 129¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl an eine Pfarrstelle der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>² Die Wählbarkeit setzt die Wahlfähigkeit und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus.</p> <p>³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.</p>	<p>Wählbarkeit</p> <p>a. Erteilung</p> <p>Art. 129¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl <u>in ein Pfarramt</u> der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist, und <u>trifft die hierfür erforderlichen Anordnungen</u>.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es wird klargestellt, dass die Wahl in ein Pfarramt mit einem bestimmten Pensum im Rahmen des einer Kirchgemeinde zur Verfügung stehenden Gesamtpfarrstellenpensums erfolgt.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Kirchenrat soll bei der Prüfung, ob die Wählbarkeit erteilt werden kann, nicht auf die Durchführung eines Kolloquiums beschränkt sein. Es sollen auch andere Formen einer fachlichen Prüfung und Assessments möglich sein.</p>
<p>b. Verlust</p> <p>Art. 130¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>² Entzieht die zuständige Kirchenbehörde einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Gebiete des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen</p>	<p>b. Verlust</p> <p>Art. 130¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines <u>Tätigkeitsverbotes</u> nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie des Strafgesetzbuchs.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchengdienst die Wählbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für den Dienst in der Landeskirche, sofern er in einem dem landeskirchlichen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.</p>		
<p>c. Rehabilitation</p> <p>Art. 131¹ Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat ordnet vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.</p>	<p>c. Rehabilitation</p> <p>Art. 131¹ Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches ein <u>Tätigkeitsverbot</u> erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden.</p> <p>² Der Kirchenrat <u>trifft</u> vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit <u>die hierfür erforderlichen Anordnungen</u>.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt eine Anpassung an die geänderte Terminologie des Strafgesetzbuchs.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. die Erläuterungen zu Art. 129 Abs. 3 KO.</p>
<p>Rücktritt und Entlassung</p> <p>Art. 132¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Stelle zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.</p> <p>³ Ersucht bei aufgeteilten Pfarrstellen eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber um Entlassung aus dem Amt, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt.</p>	<p>Rücktritt und Entlassung</p> <p>Art. 132¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, <u>die zurücktreten</u> wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.</p> <p>² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das <u>für Männer</u> den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.</p> <p><u>Abs. 3 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Es erfolgt sprachlich eine Straffung der Bestimmung.</p> <p>Zu Abs. 2: Gemäss der juristischen Lehre und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann eine unterschiedliches Pensionierungsalter vor dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung) keinen Bestand haben.</p> <p>Zu Abs. 3: Da das Institut der Stellenteilung und somit die Koppelung des Wahlverhältnis der Pfarrpersonen, die sich eine Pfarrstelle teilen, entfällt (vgl. Art. 118 und 126 E-KO), erübrigt sich diese Bestimmung.</p>
Abberufung	Abberufung	Die Abberufung hat sich auf die Beendigung des Ar-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Art. 133 Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde oder in der betreffenden Institution ist.</p>	<p>Art. 133 Der Kirchenrat kann <u>gewählte</u> Pfarrerinnen und <u>Pfarrer abberufen</u>, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der <u>Kirchgemeinde ist</u>.</p>	<p>beitsverhältnisses von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem Wahlverhältnis zu beschränken. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Anstellungsverhältnis stehen (Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen, in Pfarrämtern mit gemischter Trägerschaft, in Pfarrämtern der Gesamtkirchlichen Dienste sowie in einer Pfarrstellvertretung), sind die Beendigungsgründe gemäss §§ 26 ff. PVO massgebend. Allerdings wird § 34 PVO dahingehend zu präzisieren sein, dass bei angestellten Pfarrerinnen und Pfarrern das Fach- und Evaluationsgespräch (oder ein anderes geeignetes Instrument) an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung tritt.</p>
<p>Beauftragung und Einsetzung</p> <p>Art. 134 ¹Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates.</p> <p>²Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung.</p> <p>³Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchgemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels.</p> <p>⁴Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.</p>	<p>Beauftragung und Einsetzung</p> <p>Art. 134 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchgemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der <u>Kirchenpflege</u>.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 3: In Angleichung an die Funktion der Präsidentin, des Präsidenten des neuen Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels werden die Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel von der Aufgabe der Einsetzung in den Dienst von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen entlastet. Die Kirchgemeinden können aber nach wie vor die Präsidentin, den Präsidenten des betreffenden Kapitels zum Einsetzungsgottesdienst und zur Mitwirkung in diesem einladen</p>
	<p><u>Kirchgemeindeschreiberin, Kirchgemeindeschreiber</u></p> <p>Art. 137a Kirchgemeindeschreiberinnen und</p>	<p>Die Kirchgemeindeschreiberin bzw. der Kirchgemeindeschreiber verfügt über eine der Gemeindeschreiberin, dem Gemeindeschreiber einer der politi-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>Kirchgemeindeschreiber unterstützen die Kirchengemeinde in der Aufgabenerfüllung und nehmen die ihnen übertragenen Führungsaufgaben wahr.</u></p>	<p>schen Gemeinde vergleichbare Funktion. Allerdings ist der Aufgabenkreis weniger umfassend. Sie besorgen im Unterschied zu den Sekretariatsangestellten (Art. 138 KO) nicht nur Verwaltungsaufgaben, sondern nehmen innerhalb der Kirchengemeinde auch übertragene Führungsaufgaben wahr (z.B. gegenüber Angestellten). Zudem gestalten sie die kirchliche Aufgabenerfüllung inhaltlich mit, z.B. indem sie im Rahmen ihrer Befugnisse Kommissionen, Arbeitsgruppen und Teams einsetzen und diesen Aufträge erteilen können oder die Personalverantwortung für die Kirchengemeindeangestellten wahrnehmen. Derzeit sieht der Einreichungsplan in Anhang 1 VVO PVO für die Funktion Kirchengemeindeschreiberin, Kirchengemeindeschreiber die Funktionsbezeichnung Kirchengemeindeverwalter/in vor, was entsprechend anzupassen sein wird.</p>
<p>Gesamtkirchliche Dienste</p> <p>Art. 142 ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten.</p> <p>² Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen.</p> <p>³ Sie erbringen Leistungen zugunsten der Kirchengemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit.</p>	<p>Gesamtkirchliche Dienste</p> <p>Art. 142 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Sie erbringen <u>im Rahmen ihres Auftrages</u> Leistungen zugunsten der Kirchengemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit. <u>Sie können für Kirchengemeinden gegen Entschädigung weitere Aufgaben übernehmen.</u></p> <p>⁴ <u>Die Landeskirche kann sich für die Erfüllung von Aufgaben gemäss Abs. 3 an einer juristischen Person beteiligen oder eine solche gründen.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: In erster Linie geht es um Aufgaben der Gesamtkirchlichen Dienste, die sich aus der Kirchenordnung, aus dem landeskirchlichen Recht und dem vom Kirchenrat definierten Auftrag der Gesamtkirchlichen Dienste ergeben. Andererseits äussern Kirchengemeinden immer wieder den Wunsch, administrative Aufgaben im Finanz-, Personal- und Liegenschaftsbereich sowie das Versicherungswesen gegen Entschädigung an die Landeskirche übertragen zu können. Sie verweisen dabei darauf, dass sich so kritische Grössen erreichen liessen, um diese Aufgaben effizient und kostengünstiger erfüllen zu können. Diese Bestimmung schafft die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage.</p> <p>Zu Abs. 4: Ob die Landeskirche die Aufgaben gemäss Abs. 3 Satz 3 selber oder im Rahmen einer zu schaffenden juristischen Person (z.B. AG, GmbH, Genossenschaft) erfüllen will, Bedarf im konkreten Fall</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		vertiefter Abklärungen, sobald konkrete Anfragen der Kirchgemeinden vorliegen. Diese Bestimmung schafft hierfür lediglich die nötige gesetzliche Grundlage. Insbesondere stellen sich dabei auch Fragen der Aufsicht und Verantwortlichkeit. Einzubeziehen werden auch die Erfahrungen anderer Landeskirchen sein, die hierfür als Dienstleistungszentrum eigens eine juristische Person gegründet haben (z.B. die Reformierte Kirche Kanton Aargau).
	<p><u>Aufsichtsrechtliche Anordnungen</u> a. Grundsatz</p> <p>Art. 148a¹ <u>Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrat ergreifen unverzüglich die zur Abhilfe geeigneten und erforderlichen Massnahmen, sobald sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Ordnungswidrigkeiten feststellen, insbesondere wenn</u></p> <p>a. <u>Hinweise auf klare Rechtsverletzungen bestehen,</u></p> <p>b. <u>die ordnungsgemäss Aufgabenerfüllung auf andere Weise beeinträchtigt oder gefährdet ist.</u></p> <p>²<u>In begründeten Fällen kann der Kirchenrat anstelle der betreffenden Kirchenpflege und Bezirkskirchenpflege tätig werden.</u></p>	<p>Art. 164, 186 lit. b und 220 Abs. 2 lit. 1 und m KO weisen den Kirchenpflegen, den Bezirkskirchenpflegen und dem Kirchenrat je eigene Aufsichtsfunktionen zu. Wie diese Aufsicht auszuüben ist, ist zurzeit in der Aufsichts- und Visitationsverordnung geregelt. Damit fehlt eine formelle gesetzliche Grundlage für aufsichtsrechtliche Anordnungen von grösserer Tragweite, für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen des Kirchenrates anstelle der Bezirkskirchenpflegen und für eine Kostenaufgabe. Diese Regelungslücke beheben Art. 148a–148c E-KO.</p> <p>Zu Abs. 1: Vgl. § 8 Abs. 1 und 2 AViVO, §§ 167 nGG. Unter die Ordnungswidrigkeiten fallen namentlich Missstände, Missbräuche sowie Pflicht- und Rechtsverletzungen.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 24 Abs. 3 AViVO, § 166 Abs. 3 nGG.</p>
	<p><u>b. Massnahmen</u></p> <p>Art. 148b¹ <u>Weigern sich beaufsichtigte Personen, Behörden und Organe, den aufsichtsrechtlichen Anordnungen von Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege oder Kirchenrat Folge zu leisten, oder sind sie dazu nicht in der Lage, so können Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege und Kir-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 9 Abs. 1 und 2 AViVO, § 168 nGG.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. §§ 9 Abs. 3, 24 Abs. 3 und 4 AViVO, § 168 Abs. 2 nGG.</p> <p>Zu Abs. 3: § 9 Abs. 4 AViVO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>chenrat anstelle der säumigen Personen, Behörden und Organe die notwendigen Anordnungen treffen, insbesondere:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Anweisungen erteilen,</u> b. <u>vorsorgliche Massnahmen anordnen,</u> c. <u>widerrechtliche Anordnungen und Erlasse aufheben,</u> d. <u>Ersatzanordnungen und Ersatzvornahmen treffen,</u> e. <u>Ordnungsstrafen aussprechen,</u> f. <u>Strafanzeige erstatten.</u> <p><u>²Dem Kirchenrat bleibt vorbehalten,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Anordnungen gemäss Art. 224 zu treffen,</u> b. <u>einer Kirchengemeinde das Recht zur Selbstverwaltung zu entziehen und ein leitendes Organ einzusetzen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung nicht anders gewährleistet werden kann,</u> c. <u>den Steuerfuss festzulegen, wenn eine Kirchengemeinde diesen bis Ende März nicht festgesetzt hat,</u> d. <u>gegenüber Kirchengemeinden, die durch die Art der Haushalts- und Rechnungsführung ihre Zahlungsfähigkeit gefährden, die notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere</u> <ul style="list-style-type: none"> 1. <u>bei unmittelbar drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit die Kirchengemeinde durch allgemeine oder besondere Anweisungen zur Steigerung der Erträge</u> 	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>oder Verminderung der Aufwendungen zu veranlassen und sich zu diesem Zweck die Genehmigung des Budgets und von Ausgabenbeschlüssen vorzubehalten,</u></p> <p><u>2. unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchensynode Bürgschaften zu gewähren und der Kirchgemeinde die zur Sicherung der Landeskirche oder der Geldgeber notwendigen Auflagen zu machen.</u></p> <p><u>³Vorbehalten bleiben in allen Fällen personalrechtliche Anordnungen der Anstellungsinstanz gemäss Kirchenordnung und Personalverordnung.</u></p>	
	<p><u>c. Kosten</u></p> <p><u>Art. 148c Treffen Kirchenpflegen, Bezirkskirchenpflegen und Kirchenrat aufsichtsrechtliche Anordnungen, so tragen in der Regel die beaufsichtigten Personen, Behörden und Organe die Kosten des Verfahrens und der Massnahmen.</u></p>	<p>Vgl. § 10 Abs. 1 AViVO, § 169 nGG.</p> <p>Diese Regelung orientiert sich am Grundsatz, dass diejenige natürliche oder juristische Person für Kosten aufzukommen hat, die sie selber verursacht. Das sog. Verursacherprinzip ist auch in § 13 FiVO festgeschrieben.</p>
<p>Organe</p> <p>Art. 149 ¹Organe der Kirchgemeinde sind die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>²Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.</p>	<p>Organe</p> <p>Art. 149 ¹Organe der Kirchgemeinde sind die Gesamtheit <u>der</u> Stimmberechtigten, <u>die Kirchgemeindeversammlung, das Kirchgemeindep Parlament,</u> die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>²Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchgemeindeversammlung <u>und an</u> der Urne aus.</p>	<p>Zu Abs. 1: Da das teilrevidierte Kirchengesetz neu die Möglichkeit der Einführung eines Kirchgemeindep arlaments vorsieht, ist dieses an dieser Stelle zusammen mit der Kirchgemeindeversammlung aufzuführen. Diese Aufzählung der kirchgemeindlichen Organe ist abschliessend. Keine Organe können somit Kommissionen, Teams etc. von kirchlichen Orten, Kirchgemeindep kreisen, Kirchenkreisen u.dgl. sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Einschub, dass die Stimmberechtigten nur dort ihre Rechte an der Urne ausüben, wo dies vorgesehen ist, ist selbstverständlich. Er erübrigt sich deshalb.</p>
Bestand	Bestand	Zu Abs. 1: Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass im

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Art. 151¹ Die Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.</p> <p>²Die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden und Kirchgemeindev Verbände oder nach deren Anhörung. Die Kirchensynode entscheidet über die Zuweisung zu einem Bezirk, wenn die Kirchgemeinden verschiedenen Bezirken angehörten.</p> <p>³Die Änderung eines Kirchgemeindenamens erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der Kirchgemeinde oder nach deren Anhörung.</p>	<p>Art. 151¹ Die <u>Kirchgemeinden und ihre Bezeichnung</u> sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.</p> <p><u>Abs. 2 wird aufgehoben.</u></p> <p><u>Abs. 3 wird zu Abs. 2.</u></p>	<p>Anhang auch die offizielle Bezeichnung der Kirchgemeinden mit «evangelisch-reformiert» und dem Gemeindenamen enthalten ist.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Zusammenschluss und die Aufteilung von Kirchgemeinden werden neu in Art. 151a–151e E-KO gesondert geregelt.</p>
	<p><u>Zusammenschluss</u></p> <p><u>a. Vertrag</u></p> <p>Art. 151a <u>Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Vertrag. Dieser regelt insbesondere:</u></p> <p><u>a. ob eine neue Kirchgemeinde gebildet wird oder eine Kirchgemeinde andere Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeteile aufnimmt,</u></p> <p><u>b. die Übergangsordnung,</u></p> <p><u>c. den Übergang der Rechtsverhältnisse,</u></p> <p><u>d. die Schaffung einer Übergangsbehörde, die zu Kirchgemeindeordnung und Budget Antrag stellen kann.</u></p>	<p>Vgl. § 152 nGG.</p> <p>Neu ist – gleich wie bei den politischen Gemeinden – beim Zusammenschluss der Abschluss eines Vertrag zwischen den beteiligten Kirchgemeinden zwingend. Hierfür steht bereits heute eine Mustervorlage zur Verfügung. Ein Vertragsabschluss drängt sich auch deshalb auf, weil nach der weitgehenden Umsetzung des Projekts KirchGemeindePlus nur noch Zusammenschlüsse zwischen grösseren Kirchgemeinden in Frage stehen werden.</p>
	<p><u>b. Beschlüsse der Kirchgemeinde</u></p> <p>Art. 151b¹ <u>Die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden beschlies-</u></p>	<p>Vgl. § 153 Abs. 2 und 3 nGG.</p> <p>Zu Abs. 1: Über den Zusammenschlussvertrag entscheiden in jedem Fall die Stimmberechtigten, entweder in der Kirchgemeindeversammlung oder, wo ein</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>sen den Vertrag über den Zusammenschluss. In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep lament entscheiden die Stimmberechtigten an der Urne.</u></p> <p><u>²Der Vertrag unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn der Vertrag dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages.</u></p> <p><u>³Die Kirchgemeindeversammlung oder das Kirchgemeindep lament jeder beteiligten Kirchgemeinde beschliesst die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde, sofern der Vertrag über den Zusammenschluss nicht einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten der beteiligten Kirchgemeinden an der Urne vorschreibt.</u></p>	<p>Kirchgemeindep lament besteht, an der Urne.</p> <p>Zu Abs. 2: Im Unterschied zu den Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 175 KO ist die Genehmigung eines Zusammenschlussvertrags durch den Kirchenrat konstitutiv für dessen Zustandekommen.</p> <p>Zu Abs. 3: Für den Erlass der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde gelten grundsätzlich die üblichen Zuständigkeitsvorschriften (vgl. Art. 153 Abs. 2 E-KO). Von jeder beteiligten Kirchgemeinde muss ein zustimmendes Votum vorliegen. Kommt es aber zu einer Urnenabstimmung in allen beteiligten Kirchgemeinden, so bedarf die neue Kirchgemeindeordnung der Zustimmung durch die Mehrheit der teilnehmenden Stimmberechtigten aller beteiligten Kirchgemeinden.</p>
	<p><u>c. Beschlüsse der Kirchensynode</u></p> <p><u>Art. 151c ¹Liegen die Beschlüsse gemäss Art. 151b vor, so beschliesst die Kirchensynode auf Gesuch der beteiligten Kirchgemeinden oder des Kirchgemeindep verbands, dem diese Kirchgemeinden angehören, über den Zusammenschluss der Kirchgemeinden.</u></p> <p><u>²Die Kirchensynode weist die zusammengeschlossene Kirchgemeinde einem Bezirk zu, wenn die beteiligten Kirchgemeinden verschiedenen Bezirken angehörten.</u></p> <p><u>³Sind die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllt, so kann die Kirchensynode eine Kirchgemeinde aus wichtigen Gründen mit einer</u></p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Vgl. Art. 151 Abs. 2 KO.</p> <p>Zu Abs. 3: Es wird gegenüber Art. 151 Abs. 2 Satz 1 KO verdeutlicht, dass ein Kirchgemeindep schluss auch gegen den Willen einer oder aller beteiligten Kirchgemeinden erfolgen kann. Ein solcher Zusammenschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Er muss insbesondere im kirchlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Dies kann der Fall sein wenn ein der Kirchgemeinden nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben selbstständig zu erfüllen oder ihre Behörden ordnungsgemäss zu bestellen, oder wenn sich ein Zusammenschluss der betreffenden Kirchgemeinden aus kirchlichen oder organisatorischen Gründen aufdrängt.</p> <p>Zu Abs. 4: Es ist den Kirchgemeinden vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>anderen Kirchgemeinde zusammenschliessen.</u></p> <p><u>⁴Bei Zusammenschlüssen gemäss Abs. 3 hört der Kirchenrat die Kirchgemeinden und den Kirchgemeindeverband, dem sie angehören, vorgängig an.</u></p> <p><u>⁵Der Beschluss der Kirchensynode gemäss Abs. 3 tritt an die Stelle des Vertrages gemäss Art. 151a sowie der Beschlüsse gemäss Art. 151b Abs. 1 und 2. Die beteiligten Kirchgemeinden sind zum Erlass einer Kirchgemeindeordnung für die zusammengeschlossene Kirchgemeinde verpflichtet.</u></p>	<p>Zu Abs. 5: Bei einem angeordneten Zusammenschluss hat die Kirchensynode ihren Beschluss so auszugestalten, dass er an die Stelle des Zusammenschlussvertrags gemäss Art. 151a E-KO treten kann. Der Erlass der neuen Kirchgemeindeordnung bleibt aber in der Verantwortung der Kirchgemeinden.</p>
	<p><u>d. Unterstützung</u></p> <p><u>Art. 151d ¹Der Kirchenrat unterstützt Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden durch Beratung.</u></p> <p><u>²Er kann finanzielle Beiträge gewähren. Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.</u></p>	<p>Vgl. § 155 nGG.</p> <p>Zu Abs. 2: Im Rahmen der laufenden Teilrevision der Finanzverordnung sind Beiträge an die Projektkosten, an die Kosten, die sich aus der zusammenschlussbedingten Neuorganisation ergeben, und Entschuldigungsbeiträge vorgesehen. Diese Regelung wird bereits auf Anfang 2018 in Kraft treten, sofern die Kirchensynode der Änderung der Finanzverordnung zustimmt und das Referendum dagegen nicht ergriffen bzw. die Verordnungsänderung in der Volksabstimmung angenommen wird.</p>
	<p><u>Aufteilung</u></p> <p><u>Art. 151e Auf die Aufteilung von Kirchgemeinden sind Art. 151a, 151b Abs. 1 und 2 sowie 151c sinngemäss anwendbar.</u></p>	<p>Obschon im heutigen Umfeld eine Aufteilung von Kirchgemeinden unwahrscheinlich ist, bedarf es einer entsprechenden Regelung.</p>
	<p><u>Gebietsänderung</u></p> <p><u>Art. 151f ¹Werden Grenzen zwischen Kirchgemeinden neu verlegt, ohne den Bestand der betreffenden Kirchgemeinden zu verändern, so regeln diese den Verlauf der Grenzen und die</u></p>	<p>Vgl. §§ 160–162 nGG.</p> <p>Zu Abs. 2: Es gilt dasselbe wie beim Zusammenschluss oder der Aufteilung von Kirchgemeinden (vgl. Art. 151b Abs. 2 und 151d E-KO).</p> <p>Zu Abs. 3: Gemäss § 162 Abs. 2 nGG ist eine Gebiet-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag.</u></p> <p>²<u>Ein Vertrag gemäss Abs. 1 unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn der Vertrag dem übergeordneten Recht entspricht. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Vertrages.</u></p> <p>³<u>Die Kirchgemeindeversammlungen der beteiligten Kirchgemeinden beschliessen über den Vertrag, wenn die Gebietsänderungen für die beteiligten Kirchgemeinden von erheblicher Bedeutung ist. In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindep Parlament entscheidet dieses. Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Zuständigkeit für Gebietsänderungen.</u></p>	<p>sänderung insbesondere dann von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betrifft, die für den Aufbau der beteiligten Kirchgemeinden wesentlich ist.</p>
<p>Autonomie</p> <p>Art. 152 ¹Die Kirchgemeinden nehmen ihren Auftrag als Teil der Landeskirche wahr.</p> <p>²Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts selbstständig.</p>	<p>Autonomie</p> <p>Art. 152 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³<u>Der Kirchenrat kann in Bezug auf die Organisation und die Leitung der Kirchgemeinden Empfehlungen erlassen.</u></p>	<p>Abs. 3: Im Rahmen des Projekts KirchGemeindePlus hat der Kirchenrat Organisationsmodelle für grössere Kirchgemeinden entwickelt. Diese zeigen auf, wie die Führung einer solchen Kirchgemeinde und die Zusammenarbeit zwischen der Kirchenpflege und den Mitarbeitenden organisatorisch ausgestaltet werden kann. Durch entsprechende Empfehlungen sind die Kirchgemeinden zu unterstützen.</p>
<p>Kirchgemeindeordnung</p> <p>Art. 153 ¹Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.</p> <p>²Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.</p>	<p>Kirchgemeindeordnung</p> <p>Art. 153 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Der Erlass und die Änderung der Kirchgemeindeordnung werden von den Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeindep arlament beschlossen, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Abstimmung an der Urne vorsieht.</u></p> <p>³Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der</p>	<p>Zu Abs. 2: Gemäss Art. 157 lit. a KO ist die Kirchgemeindeordnung zwingend durch die Kirchgemeindeversammlung zu beschliessen, unter Ausschluss einer Urnenabstimmung. Angesichts der Möglichkeit, ein Kirchgemeindep arlament vorzusehen, ist es künftig den Kirchgemeinden im Rahmen ihrer Organisationsautonomie zu überlassen, ob die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne oder das Kirchgemeindep arlament – unter Vorbehalt des fakultativen oder obligatorischen Referen-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht. <u>Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Kirchgemeindeordnung.</u>	dums – die Kirchgemeindeordnung beschliessen. Zu Abs. 3: Bis anhin ist die kirchenrätliche Genehmigung nicht konstitutiv für das Inkrafttreten einer Kirchgemeindeordnung. Neu soll die Genehmigung konstitutive Wirkung haben (wie die regierungsrätliche Genehmigung der Gemeindeordnungen von politischen und Schulgemeinden gemäss § 4 Abs. 1 nGG).
<p>Kirchliche Vielfalt</p> <p>Art. 155 Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie sind bestrebt, diese entsprechend dem Auftrag der Landeskirche in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.</p>	<p>Kirchliche Vielfalt</p> <p>Art. 155 ¹<u>Die Kirchgemeinden fördern unterschiedliche Formen des kirchlichen Lebens und unterstützen entsprechende Initiativen von Mitgliedern. Sie stellen die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.</u></p> <p>²<u>Im Rahmen des Auftrags der Landeskirche achten sie dabei insbesondere auf lebensweltliche Gesichtspunkte und sind bestrebt, diese in das Ganze von Kirchgemeinden und Landeskirche einzubeziehen.</u></p> <p>³<u>Der Kirchenrat kann Richtlinien erlassen.</u></p>	<p>Der bisherige Art. 155 KO entstand vor dem Hintergrund der bis Ende 2009 bestehenden Möglichkeit, innerhalb einer Kirchgemeinde eine sogenannte Minoritätengemeinde zu gründen. Inzwischen gibt es keine solchen Minoritätengemeinden mehr. Die Vielfalt innerhalb der Landeskirche soll aber gleichwohl fortbestehen und auch gefördert werden. Ziel ist es, möglichst verschiedene lebensweltliche Milieus zu erreichen (auch lebensräumlich orientierte Mitglieder bilden ein solches Milieu). Die Beteiligung der Mitglieder soll ermöglicht und unterstützt und Raum für neue Formen des kirchlichen Lebens geschaffen werden. Der Kirchenrat kann seinerseits (verbindliche) Richtlinien erlassen, in denen er u.a. die Voraussetzungen umschreiben kann, unter denen Initiativen gemäss Abs. 1 unterstützt werden und welche Gesichtspunkte gemäss Abs. 2 vor allem zu beachten sind.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 157 Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p>a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,</p> <p>b. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 157 ¹Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu:</p> <p><u>lit. a wird aufgehoben,</u></p> <p><u>lit. b–h werden zu lit. a–g.</u></p> <p>²<u>Soweit eine Urnenabstimmung nicht ausgeschlossen ist, kann in der Kirchgemeindever-</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Diese Bestimmung kann aufgehoben werden, weil sich die entsprechende Regelung neu in § 153 Abs. 2 E-KO findet.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. Art. 86 Abs. 3 KV i.V.m. § 10 Abs. 2 und 3 nGG. Art. 83–94 KV sind auf die Kirchgemeinden nicht anwendbar. Deshalb ist Art. 86 Abs. 3 KV, wonach ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>des kirchlichen Lebens,</p> <p>c. Abnahme der Jahresrechnung,</p> <p>d. Festlegung von Budget und Steuerfuss,</p> <p>e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,</p> <p>f. Geschäfte von Oberbehörden, die ihr durch die Kirchenpflege unterbreitet werden,</p> <p>g. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe,</p> <p>h. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.</p>	<p><u>sammlung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</u></p>	<p>Urnenabstimmung verlangen kann, in die Kirchenordnung zu übernehmen. Dieses Recht kann den Stimmberechtigten durch die Kirchgemeindeordnung nicht entzogen werden.</p>
	<p><u>Wahlen</u></p> <p><u>a. Wahlvorschläge</u></p> <p>Art. 157a ¹<u>Vor einer Kirchgemeindeversammlung kann die Kirchenpflege einen Termin ansetzen, bis zu dem Wahlvorschläge angemeldet werden können.</u></p> <p>²<u>Die Kirchenpflege veröffentlicht die Wahlvorschläge.</u></p> <p>³<u>Die Stimmberechtigten sind an die Wahlvorschläge nicht gebunden.</u></p>	<p>Vgl. § 49a GG.</p> <p>Weil das neue Gemeindegesetz diese Regelung nicht mehr enthält, sie aber für die Kirchgemeinden zweckdienlich ist und häufig angewendet wird, ist sie in die Kirchenordnung zu übernehmen.</p>
	<p><u>b. Wahlverfahren</u></p> <p>Art. 157b ¹<u>Wahlen finden im geheimen Verfahren statt, wenn die Kirchgemeindeordnung oder das übergeordnete Recht dies vorschreibt oder wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</u></p>	<p>Vgl. §§ 47 Abs. 2 und 49 GG.</p> <p>Das neue Gemeindegesetz sieht keine geheimen Wahlen in der Gemeindeversammlung mehr vor. Mit Blick auf den Schutz des Stimmgeheimnisses der Stimmberechtigten auch in der Kirchgemeindeversammlung (und nicht nur an der Urne) ist diese Mög-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>²Für geheime Wahlen gelten folgende Vorschriften:</u></p> <p>a. <u>Aus der Versammlung werden Wahlvorschläge gemacht. Die Wählenden sind nicht daran gebunden.</u></p> <p>b. <u>Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Zetteln. Es gelten die Gültigkeitsvorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</u></p> <p>c. <u>Die versammlungsleitende Person wählt mit.</u></p> <p>d. <u>Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zieht die versammlungsleitende Person das Los.</u></p> <p><u>³Im Übrigen richten sich die Wahlen nach dem Gemeindegesetz.</u></p>	<p>lichkeit mittels der vorliegenden Regelung zu gewährleisten.</p>
	<p>Titel vor Art. 158a</p> <p><u>C. Kirchgemeindeparlament</u></p>	
	<p><u>Bestand</u></p> <p><u>Art. 158a</u> ¹<u>Die Kirchgemeinden können anstelle der Kirchgemeindeversammlung ein Kirchgemeindeparlament einführen.</u></p> <p>²<u>Die Kirchgemeindeordnung legt die Zahl der Mitglieder fest.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Gleich wie die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz für die politischen Gemeinden verzichtet auch die Kirchenordnung auf die Vorgabe einer minimalen Gemeindegrösse. Dabei ist zu beachten, dass in der Kirchgemeinde Uster (mit rund 12'000 Mitgliedern die zurzeit grösste Kirchgemeinde der Landeskirche) oder in der politischen Gemeinde Horgen die Gemeindeversammlung funktioniert. Im Übrigen verfügen im Kanton Zürich nur politische Gemeinden mit mehr als 15'000 Einwohnern über ein Gemeindeparlament.</p>
	<p><u>Öffentlichkeit der Verhandlungen</u></p> <p><u>Art. 158b</u> ¹<u>Die Verhandlungen des Parla-</u></p>	<p>Vgl. § 28 nGG.</p> <p>Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Verhand-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>menten sind öffentlich.</u></p> <p><u>²Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz dies erfordern.</u></p>	<p>lungen ist so grundlegend, dass dieser Grundsatz in der Kirchenordnung zu regeln ist und nicht nur aufgrund der sinngemässen Anwendung des Gemeindegesetzes gelten soll.</p>
	<p><u>Wahl</u></p> <p><u>a. Wahlverfahren</u></p> <p><u>Art. 158c ¹Die Stimmberechtigten wählen die Mitglieder des Kirchgemeindepalamentes unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Kirchenordnung im Verfahren der Mehrheitswahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte.</u></p> <p><u>²Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wahlleitende Behörde ist die Kirchenpflege.</u></p> <p><u>³Die Kirchgemeinde bildet den Wahlkreis.</u></p> <p><u>⁴Die Stimmberechtigten üben ihr Wahlrecht an ihrem Wohnsitz aus.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Die Parlamente der politischen Gemeinden werden im Proporzwahlverfahren bestellt (§ 111 Abs. 1 GPR). Für Kirchgemeindepalamente ist eine Proporzwahl gleich wie bei der Kirchensynode nicht möglich, weil im kirchlichen Bereich – so zeigen die Erfahrungen bei den Synodewahlen – keine Parteien und Gruppierungen bestehen, die Listen einreichen.</p> <p>Zu Abs. 2: Dieselbe Regelung gilt auch für Wahlen in die Kirchenpflege (vgl. Art. 160 Abs. 2 KO).</p> <p>Zu Abs. 3: Mit Blick auf die begrenzte Mitgliederzahl der Kirchgemeindepalamente genügt die Bildung eines Wahlkreises pro Kirchgemeinde.</p>
	<p><u>e. Wahlvorschläge</u></p> <p><u>Art. 158d ¹Erneuerungswahlen und, soweit die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt sind, Ersatzwahlen erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen.</u></p> <p><u>²Zur Wahl vorgeschlagene Personen erklären auf dem Wahlvorschlag unterschriftlich, ob sie als Pfarrerin oder Pfarrer in der betreffenden Kirchgemeinde tätig sind oder als Angestellte oder Angestellter im Dienste dieser Kircheng-</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. § 55 GPR.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 12 Abs. 3 SWVO. Bezugsommen wird auf die Wahlvorschläge gemäss §§ 49 ff. GPR.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<u>meinde stehen.</u>	
	<p><u>c. Quorum</u></p> <p>Art. 158e ¹Höchstens ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes darf als <u>Pfarrerin oder Pfarrer in der Kirchgemeinde tätig sein oder als Angestellte oder Angestellter im Dienst der Kirchgemeinde stehen.</u></p> <p>²<u>Die Kirchenpflege weist die gewählten Personen bei der Mitteilung der Wahl auf die Bedingung gemäss Abs. 1 hin.</u></p> <p>³<u>Ist nach Ablauf der Frist zur Wahlablehnung die Bedingung von Abs. 1 nicht eingehalten, so wird wie folgt verfahren:</u></p> <p>a. <u>Haben weniger oder gleich viele Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig.</u></p> <p>b. <u>Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so ist die Wahl jener Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellten, die in der Kirchgemeinde tätig sind oder in deren Dienst stehen, mit den tiefsten Stimmzahlen ungültig. Die weiteren Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, rücken nach.</u></p> <p>⁴<u>Können im Verfahren gemäss Abs. 3 nicht alle Sitze besetzt werden, so findet für die freien</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Vgl. Art. 210 Abs. 3 KO.</p> <p>Zu Abs. 2: Vgl. § 20 Abs. 1 lit. d SWVO.</p> <p>Zu Abs. 3 und 4: Vgl. § 21 SWVO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<u>Sitze ein zweiter Wahlgang statt.</u>	
	<p>d. <u>Nicht besetzte Stellen</u></p> <p>Art. 158f ¹ <u>Lehnt eine Person die Wahl ab, so gilt diejenige Person als gewählt, die unter den gewählten, aber als überzählig ausgeschiedenen Personen das beste Resultat erzielt hat.</u></p> <p>² <u>Kann ein Sitz nicht besetzt werden, so findet ein zweiter Wahlgang statt.</u></p>	Vgl. § 22 SWVO.
	<p><u>Konstituierung</u></p> <p>Art. 158g ¹ <u>Das Kirchgemeindeparlament konstituiert sich selber. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>² <u>Die Mitglieder der Kirchenpflege nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeindeparlamentes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</u></p>	Zu Abs. 1: Eine Geschäftsordnung ist unabdingbar, um die innere Organisation des Parlaments und die parlamentarischen Abläufe zu regeln.
	<p><u>Aufgaben und Befugnisse</u></p> <p>Art. 158h <u>Das Kirchgemeindeparlament beschliesst über die Geschäfte, die ihm das übergeordnete Recht, die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung zuweisen.</u></p>	Vgl. § 30 Abs. 1 nGG.
	<p>Titel vor Art. 159</p> <p><u>D. Kirchenpflege</u></p>	Anpassung der Nummerierung.
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 159 ¹ Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.</p> <p>² Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 159 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf und <u>höchstens neun</u> Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	Zu Abs. 2: (Exekutiv-)Gremien mit mehr als neun Mitgliedern neigen erfahrungsgemäss zur Schwerfälligkeit, sowohl bezüglich des Einbezugs aller Mitglieder als auch in Bezug auf die Organisation (z.B. Terminfindung). Daher ist nicht nur die minimale, sondern auch die maximale Mitgliederzahl einer Kirchenpflege verbindlich vorzugeben. Diese soll nicht mehr als neun Mitglieder zählen (Art. 159 Abs. 2 E-

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
oder des Präsidenten.		KO). Damit kann auch verhindert werden, dass in zusammengeschlossenen Kirchgemeinden mittels Festlegung einer hohen Mitgliederzahl allen bisherigen Kirchgemeinden eine Vertretung in der Kirchenpflege ermöglicht und so das Zusammenwachsen der neuen Kirchgemeinde allenfalls erschwert wird. Unverändert bleibt, dass die Zahl der Kirchenpflegemitglieder in der Kirchgemeindeordnung genau bestimmt sein muss.
<p>Wahl</p> <p>Art. 160 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht.</p> <p>² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.</p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 160 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ <u>Die Wahl der Kirchenpflege richtet sich</u></p> <p>a. <u>bei der Wahl an der Urne nach den Bestimmung des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne,</u></p> <p>b. <u>bei der Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und des Gemeindegesetzes.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Es sind die auf eine Urnen- bzw. Kirchgemeindeversammlungswahl anwendbaren Gesetzesbestimmungen zu bezeichnen.</p>
<p>Bekanntgabe der Wahl</p> <p>Art. 161 ¹ Erfolgte Wahlen in die Kirchenpflege sind amtlich zu publizieren, der Kirchgemeinde bekannt zu geben sowie nach Eintritt der Rechtskraft der Bezirkskirchenpflege, dem Kirchenrat und dem Bezirksrat mitzuteilen.</p> <p>² Neu in die Kirchenpflege gewählte Mitglieder werden im Rahmen eines Gottesdienstes in der Kirchgemeinde begrüsst.</p>	<p>Bekanntgabe der Wahl</p> <p>Art. 161 ¹ Erfolgte Wahlen in die Kirchenpflege sind amtlich zu publizieren, der Kirchgemeinde bekannt zu geben sowie nach Eintritt der Rechtskraft der Bezirkskirchenpflege <u>und dem Kirchenrat mitzuteilen.</u></p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Das teilrevidierte Kirchengesetz wird nur noch vorgeschrieben, dass eine Kirchgemeinde über eine Kirchenpflege verfügt. Die minimale Mitgliederzahl ist neu von den kantonalen kirchlichen Körperschaften zu regeln. Diese haben darüber zu wachen, ob die Kirchenpflegen entsprechend bestellt werden. Eine Aufsichtspflicht des Bezirksrates entfällt, weshalb auch die Information des Bezirksrates über Wahlen in die Kirchenpflege nicht mehr erforderlich ist.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 162 ¹ Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.</p> <p>² Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>³ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent kann dieser beschliessen, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern auf bestimmte Dauer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt.</p> <p>⁴ Leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent, so kann ein weiteres Mitglied des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.</p> <p>⁵ Die Kirchenpflege kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 162 ¹ Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu. <u>Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>² <u>An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:</u></p> <p>a. <u>die oder der Vorsitzende und die weitere Vertretung des Pfarrkonventes,</u></p> <p>b. <u>Pfarrerinnen und Pfarrer bezüglich Geschäften, zu denen sie einen Antrag gestellt haben,</u></p> <p>c. <u>die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes,</u></p> <p>d. <u>die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber.</u></p> <p><u>Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.</u></p> <p><u>Abs. 5 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Die Mehrzahl der Kirchenpflegen verfügt bereits heute über eine Geschäftsordnung. Da im Rahmen von KirchGemeindePlus die Kirchgemeinden grösser und vielfältiger werden, drängt sich für alle Kirchenpflege der Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung der Abläufe innerhalb der Kirchgemeinde auf.</p> <p>Zu Abs. 2: Es wird festgehalten, wer alles in welchem Umfang an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt und in diesem Rahmen über ein Antragsrecht verfügt. Lit. a nimmt Bezug auf Art. 114 Abs. 3 und 4 E-KO, lit. b auf Art. 113 Abs. 2 E-KO und lit. c auf Art. 172 Abs. 2 KO. Im Unterschied zur Gemeindegemeinschreiberin bzw. zum Gemeindegemeinschreiber der politischen Gemeinde, die gemäss § 52 Abs. 3 nGG im Gemeindevorstand lediglich beratende Stimme haben, nimmt die Kirchgemeindeschreiberin bzw. der Kirchgemeindeschreiber an den Sitzungen der Kirchenpflege mit Antragsrecht teil. Hierfür ist in der Kirchenordnung die gesetzliche Grundlage zu schaffen. Abs. 2 lit. d bezieht sich dabei nur auf Personen, die in der Funktion Kirchgemeindeschreiberin/Kirchgemeindeschreiber gemäss Einreichungsplan im Anhang 1 zur VVO PVO angestellt sind, d.h. gilt nicht für protokollführende Sekretariatsangestellte.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 163 ¹ Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde und die Landeskirche.</p> <p>² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich</p>	<p>Aufgaben</p> <p>a. Im Allgemeinen</p> <p>Art. 163 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch <u>das kantonale Recht, die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen und keiner anderen Behörde oder keinem anderen Organ zugewiesen</u> sind, namentlich</p>	<p>Zu Abs. 2 (Ingress): Es wird in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 2 nGG festgehalten, dass die Kirchenpflege subsidiär zuständig ist, soweit nicht das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung eine andere Zuständigkeit festschreibt.</p> <p>Zu Abs. 2 lit. b und f: Es sind Anpassungen erforderlich weil es neu möglich ist, ein Kirchgemeindepament zu schaffen und die Kirchgemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen, b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung, c. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte, d. Beschlussfassung über Anstellungen, e. Personalführung, f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung, g. Erlass und Nachführung des Finanzplanes und des Stellenplanes, h. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten, i. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften, j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde.</p> <p>³ Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.</p>	<p>lit. a unverändert, b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung <u>oder des Kirchgemeindepimentes sowie der Stimmberechtigten an der Urne,</u> lit. c–e unverändert, f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung <u>oder des Kirchgemeindepimentes,</u> lit. g–j unverändert. Abs. 3 unverändert.</p>	
<p>c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 ¹Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung und der weiteren</p>	<p>c. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Art. 165 ¹Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung und der weiteren</p>	<p>Zu Abs. 1: Bereits heute ist der schriftliche Jahresbericht der Kirchenpflege weit verbreitet. Mit Blick auf die in inskünftig grösseren Kirchgemeinden erscheint ein schriftlicher Jahresbericht unter dem Gesichts-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>² Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchgemeinde.</p> <p>³ Die Kirchenpflege sorgt für die Information der Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen.</p> <p>⁴ Sie informiert die Kirchgemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.</p>	<p>Öffentlichkeit jährlich <u>schriftlich</u> Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>	<p>punkt der öffentlichen Rechenschaftsablage geboten, weshalb eine diesbezügliche Präzisierung erfolgt.</p>
	<p>Titel vor Art. 166</p> <p><u>E. Rechnungsprüfungskommission</u></p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 166 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde.</p> <p>² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 166 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p><u>In Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepapament kann die Kirchgemeindeordnung mehr als fünf Mitglieder vorsehen.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 58 Abs. 1 nGG. Parlamentsgemeinden sind nicht nur zur Rechnungsprüfung, sondern auch zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Diese Aufgabe obliegt in den politischen Gemeinden der Rechnungsprüfungskommission oder einer besonderen Geschäftsprüfungskommission (§ 60 nGG). Weil Art. 169 Abs. 2 E-KO die Geschäftsprüfung der Rechnungsprüfungskommission vorbehält, muss es möglich sein, die Mitgliederzahl der Rechnungsprüfungskommission zu erhöhen.</p>
<p>Wahl</p> <p>Art. 167 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsi-</p>	<p>Wahl</p> <p>Art. 167 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>In Kirchgemeinden mit einem Kirchge-</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Vgl. § 58 Abs. 2 nGG.</p> <p>Zu Abs. 3: Es bedarf zusätzlich eines Hinweises auf die Bestimmungen der Kirchenordnung, weil die geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung neu</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>dentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht.</p> <p>²Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.</p>	<p><u>mein</u>deparlament wählt dieses die <u>Mitglieder aus seiner Mitte.</u></p> <p>³Die <u>Wahl richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung, des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte über Mehrheitswahlen an der Urne.</u></p>	<p>in der Kirchenordnung geregelt ist (vgl. Art. 157b E-KO).</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 169 ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, namentlich Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.</p> <p>²Sie überprüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.</p> <p>³Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 169 ¹Die Rechnungsprüfungskommission <u>besorgt die Aufgaben, die ihr das Gemeindegesetz und die Finanzverordnung zuweisen.</u></p> <p>²<u>Sie nimmt in Kirchgemeinden mit einem Kirchgemeindepament und, soweit dies die Kirchgemeindeordnung vorsieht, in Kirchgemeinden mit einer Kirchgemeindeversammlung zugleich die Geschäftsprüfung wahr.</u></p> <p><u>Abs. 3 aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: § 59 nGG nennt die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission. Soweit weitere Aufgaben anfallen, sollen diese in der Finanzverordnung festgehalten werden (so schon heute § 35 FiVO). Die bisherige Aufzählung der Aufgaben in Art. 169 KO erübrigt sich somit.</p> <p>Zu Abs. 2: Parlamentsgemeinden sind gemäss § 60 Abs. 1 nGG zur Geschäftsprüfung verpflichtet. Die übrigen Kirchgemeinden können eine solche vorsehen (§ 60 Abs. 3 nGG). Diese Aufgabe soll in jedem Fall von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen werden. Eine separate Geschäftsprüfungskommission ist damit unzulässig.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens erfolgt im Rahmen der finanztechnischen Prüfung und obliegt der Revisionsstelle und nicht der Rechnungsprüfungskommission. Abs. 3 ist daher aufzuheben</p>
	<p>Titel vor Art. 170</p> <p><u>F. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen</u></p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 170 ¹Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahl-</p>	<p>Pfarrwahlkommission</p> <p>Art. 170 ¹Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahl-</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Kirchenrat regelt gemäss Art. 124 Abs. 3 KO das Verfahren der Pfarrneuwahl. In diesem Rahmen hat er auch zu regeln, wer über den Wahlvor-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>kommission. Diese unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag.</p> <p>² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen.</p> <p>³ Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Diese darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p>	<p>kommission. Diese unterbreitet <u>der Kirchenpflege zuhanden der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde</u> einen Wahlvorschlag.</p> <p>² Die Pfarrwahlkommission setzt sich <u>aus höchstens drei Mitgliedern</u> der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung <u>oder vom Kirchgemeindep Parlament</u> zugewählten Mitgliedern zusammen. <u>Die Kirchenpflege bestimmt ihre Vertretung in der Pfarrwahlkommission selber.</u></p> <p>³ Die Kirchgemeindeversammlung <u>oder das Kirchgemeindep Parlament</u> bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder <u>und die Präsidentin oder den Präsidenten</u> der Pfarrwahlkommission. Die <u>Zahl der zugewählten Mitglieder</u> darf die Zahl <u>aller</u> Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.</p> <p>⁴ <u>Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sind, sowie Angestellte einer Kirchgemeinde sind nicht in die Pfarrwahlkommission dieser Kirchgemeinde wählbar.</u></p> <p>⁵ <u>Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</u></p>	<p>schlag der Pfarrwahlkommission zuhanden der Stimmberechtigten entscheidet, die Kirchgemeindeversammlung oder die Urneneabstimmung.</p> <p>Zu Abs. 2: Es soll nicht mehr die ganze Kirchenpflege, sondern nur ein Ausschuss der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission Einsitz nehmen. Im Gegenzug kann die Kirchenpflege ihre Vertretung in der Pfarrwahlkommission selber bestimmen und wird sie dafür zuständig sein, aufgrund der Pfarrdienstordnung das Stellenprofil für die zu besetzende Stelle festzulegen. Zugleich kann die Kirchenpflege dadurch zeitlich entlastet werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Wahl der Pfarrwahlkommissionen erfolgt in Parlamentsgemeinden durch das Kirchgemeindep Parlament. Die Zahl der zugewählten Mitglieder kann unverändert höchstens der Zahl aller Mitglieder der Kirchenpflege (Soll-Bestand gemäss Kirchgemeindeordnung) entsprechen, d.h. höchstens neun. Mit einer Maximalgrösse von zwölf Mitgliedern lässt sich die Arbeitsfähigkeit und Effizienz der Pfarrwahlkommission sicherstellen.</p> <p>Zu Abs. 4: Diese Beschränkung des passiven Wahlrechts ist heute in § 11 Abs. 2 PfrVO geregelt, bedarf jedoch einer formell-gesetzlichen Grundlage in der Kirchenordnung. Gemäss § 13 Abs. 2 PfrVO nehmen weiterhin in der Kirchgemeinde tätige Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents dafür mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pfarrwahlkommission teil. Daran wird festgehalten.</p> <p>Zu Abs. 5: Heute finden sich die entsprechenden Regelungen in §§ 10–17 PfrVO.</p>
<p>Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für be-</p>	<p>Kommissionen und Arbeitsgruppen</p> <p>Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für be-</p>	<p>Zu Abs. 1: Es kann sich bei diesen um unterstellte Kommissionen oder eigenständige Kommissionen im</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>stimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.</p> <p>² Sie ernennt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen.</p> <p>³ Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.</p> <p>⁴ Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.</p>	<p>stimmte <u>Aufgaben und</u> Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.</p> <p>² Sie ernennt die <u>Mitglieder von</u> Kommissionen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p><u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Sinn von §§ 50 und 51 nGG handeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Kirchenpflege die Kommissionsmitglieder ernennt. Ausgeschlossen ist damit insbesondere eine Wahl von Kommissionsmitgliedern durch die Stimmberechtigten oder ein Kirchgemeindepapament. Die Regelung von Kommissionsauftrag und -befugnissen erfolgt gemäss §§ 50 und 51 nGG.</p> <p>Zu Abs. 4: Dieser Vorbehalt ist nicht länger erforderlich, weil bereits § 51 Abs. 2 nGG für eigenständige Kommissionen die Leitung durch ein Mitglied der Kirchenpflege vorschreibt, während dies bei unterstellten Kommissionen in der Regelungsautonomie der Kirchgemeinden liegt (§ 50 Abs. 2 nGG).</p>
	<p>Titel vor Art. 172</p> <p><u>G. Zusammenarbeit</u></p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>
<p>Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde</p> <p>a. Gemeindegemeinschaft</p> <p>Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindegemeinschaft. Für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen.</p> <p>² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinschaftes.</p> <p>³ Der Gemeindegemeinschaft koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln,</p>	<p>Zusammenarbeit in der Kirchgemeinde</p> <p>a. Gemeindegemeinschaft</p> <p>Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den <u>Gemeindegemeinschaft</u>.</p> <p>² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindegemeinschaftes <u>in der Geschäftsordnung</u>.</p> <p>³ Der Gemeindegemeinschaft koordiniert und fördert die Zusammenarbeit <u>insbesondere</u> zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er unterstützt den sorgsam Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.</p>	<p>Zu Abs. 1: Mit Blick auf das laufende Projekt Kirch-GemeindePlus erübrigt sich inskünftig eine Ausnahmeregelung für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen.</p> <p>Zu Abs. 2: Bei der Ausgestaltung des Gemeindegemeinschaftes verfügen die Kirchenpflegen über einen weiten Spielraum. Mit Blick auf die Verbindlichkeit einer getroffenen Regelung soll diese in der Geschäftsordnung der Kirchenpflege gemäss Art. 162 Abs. 1 E-KO erfolgen.</p> <p>Zu Abs. 3: Es klarzustellen, dass die Koordinationsfunktion umfassend und daher die Aufzählung nicht abschliessend ist.</p> <p>Zu Abs. 5: Ein Antragsrecht gegenüber dem Pfarrkonvent ist nicht erforderlich, weil dessen Mitglieder zugleich Mitglieder des Gemeindegemeinschaftes sind und an dessen Sitzungen teilnehmen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.</p> <p>⁴Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege, Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten, Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung, Erörterung von Fragen des Gemeindelebens, Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege. <p>⁵Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege, deren zuständigem Mitglied oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.</p>	<p>Abs. 4 unverändert.</p> <p>⁵Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der <u>Kirchenpflege Anträge</u> unterbreiten.</p>	
<p>Übergemeindliche Zusammenarbeit</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>Art. 174 ¹Die Kirchgemeinden nutzen die inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zur übergemeindlichen Zusammenarbeit.</p> <p>²Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit. Er erlässt Richtlinien.</p>	<p>Übergemeindliche Zusammenarbeit</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>Art. 174 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche <u>Zusammenarbeit</u>.</p>	<p>Zu Abs. 2: §§ 71–80 nGG regeln die möglichen Rechtsformen und Rechtsgrundlagen der übergemeindlichen Zusammenarbeit ausführlich. Es besteht somit nicht länger Bedarf an dahingehenden landeskirchlichen Richtlinien. Diese wurden im Übrigen bis heute nicht erlassen. Der entsprechende Auftrag an den Kirchenrat kann ersatzlos aufgehoben werden.</p>
<p>b. Rechtsform</p> <p>Art. 175 ¹Die Kirchgemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindev Verbänden oder die</p>	<p>b. Rechtsform <u>und Zuständigkeit</u></p> <p>Art. 175 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Die Zuständigkeit für Beschlüsse gemäss Abs. 1 richtet sich nach der Kirchgemeindeordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Die auf die Kirchgemeinden laut § 17 KiG sinngemäss anwendbaren §§ 63–81 nGG betreffend Aufgabenübertragung und Zusammenarbeit sehen für bestimmte Beschlüsse zwingend eine Urnenabstimmung in der Kirchgemeinde vor (§§ 78 und 79 nGG). Da in den Kirchgemeinden die Urnenabstimmung zu</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Gründung anderer Rechtsträger.</p> <p>² Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchgemeindeverbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.</p>	<p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Sachgeschäften die Ausnahme bildet (was so bleiben soll), ist die Zuständigkeit eigenständig zu regeln.</p>
	<p><u>c. Verpflichtung</u></p> <p>Art. 175a ¹ <u>Der Kirchenrat kann Kirchgemeinden aus wichtigen Gründen zur Zusammenarbeit verpflichten, insbesondere wenn</u></p> <p>a. <u>sich dies aus kirchlichen oder organisatorischen Gründen aufdrängt oder</u></p> <p>b. <u>die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung dies erfordert.</u></p> <p>² <u>Er setzt den Kirchgemeinden eine angemessene Frist zum Erlass einer zweckmässigen Rechtsgrundlage gemäss Art. 175 Abs. 1.</u></p> <p>³ <u>Kommen Kirchgemeinden der Pflicht gemäss Abs. 2 nicht fristgerecht nach, so kann der Kirchenrat die Rechtsgrundlage anstelle der Kirchgemeinden beschliessen.</u></p>	<p>Vgl. § 81 nGG. Der Kirchenrat erhält ein Instrument in die Hand, um Kirchgemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn überwiegende Interessen vorliegen.</p>
<p>c. Politische Gemeinden und Schulgemeinden</p> <p>Art. 176 Die Kirchgemeinden pflegen die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden.</p>	<p><u>d. Politische Gemeinden und Schulgemeinden</u></p> <p>Art. 176 unverändert.</p>	<p>Aufgrund des Einschubs von Art. 175a E-KO muss die Nummerierung in der Marginalie angepasst werden.</p>
	<p>Titel vor Art. 177</p> <p><u>H. Kirchgemeinschaften</u></p>	<p>Anpassung der Nummerierung.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Organe</p> <p>Art. 181 ¹ Organe des Bezirkes sind die Bezirkskirchenpflege und das Pfarrkapitel.</p> <p>² Die Diakonatskapitel sind den Organen des Bezirkes gleichgestellt.</p>	<p>Organe</p> <p>Art. 181 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² <u>Den Organe des Bezirkes gleichgestellt sind:</u></p> <p>a. <u>das Diakonatskapitel,</u></p> <p>b. <u>das Kirchenmusikkapitel,</u></p> <p>c. <u>das Katechetikkapitel.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Nicht nur Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sondern auch die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Katechetinnen und Katecheten, d.h. alle gemäss Art. 134 KO beauftragten kirchlichen Mitarbeitenden, sollen je ein eigenes Kapitel bilden.</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk.</p> <p>² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen fest.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege oder in der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde,</p> <p>b. der Mitgliedschaft in einem Organ eines Kirchgemeindeverbandes,</p> <p>c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchgemeinde,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels.</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 182 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in <u>den Behörden und Organen</u> einer Kirchgemeinde,</p> <p>b. der Mitgliedschaft <u>in den Behörden und Organen</u> eines Kirchgemeindeverbandes,</p> <p>lit. c unverändert,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels, <u>eines Diakonatskapitels, des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels.</u></p>	<p>Zu Abs. 3 lit. a: Aufgrund der Möglichkeit ein Gemeindeparlament einzuführen, erhalten solche Kirchgemeinden gemäss § 60 Abs. 1 nGG zusätzlich eine Geschäftsprüfungskommission. Zudem können in zusammengeschlossenen Kirchgemeinden Kommissionen von der Kirchenpflege delegierte Aufgaben wahrnehmen. Entsprechend ist die Unvereinbarkeitsregelung anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. b: Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an Abs. 3 lit. a.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. d: Zusätzlich zu den Pfarrkapiteln und Diakonatskapiteln werden je ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 E-KO).</p>
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber.</p> <p>² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber. <u>Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Aufgrund der grossen Verantwortung der Bezirkskirchenpflegen gegenüber den Kirchgemeinden, die durch die Teilrevision des Kirchengesetzes umfassend werden wird, ist es geboten, dass die internen Abläufe formell in einer Geschäftsordnung gere-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Diakonatskapitel angemeldet werden, mindestens aber einmal jährlich.</p>	<p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die Präsidentin und der Präsident <u>eines Kapitels</u> gemäss Art. 181 Abs. 2 nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom <u>Kapitel</u> angemeldet <u>werden</u>.</p>	<p>gelt werden. Zugleich sichert eine Geschäftsordnung Kontinuität im Fall von Rücktritten aus einer Bezirkskirchenpflege.</p> <p>Zu Abs. 3: Zusätzlich zum Pfarrkapitel und zum Diakonatskapitel werden ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 Abs. 2 E-KO). Entsprechend ist Abs. 3 anzupassen. Zugleich wird die Verpflichtung zur einmal jährlichen Einladung des Kapitelspräsidentinnen und -präsidenten in eine Bezirkskirchenpflegesitzung nicht mehr ausdrücklich festgehalten, weil dies in der Entscheidungsbefugnis der Bezirkskirchenpflege liegen soll.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegen, Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern, d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen, e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden 	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege <u>kommen namentlich</u> folgende Aufgaben zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> lit. a unverändert, b. Aufsicht über die Kirchgemeinden, <u>Kirchengemeinschaften</u> und Kirchgemeindeverbände, <u>ihre Behörden</u> und Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben, lit. b–e unverändert, f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um <u>Zuteilung von Pfarrstellenpensen</u> und um <u>Errichtung von gemeindeeigenen</u> Pfarrstellen, lit. g–l unverändert. 	<p>Zum Ingress: Weil die Bezirksräte im Rahmen der laufenden Teilrevision des Kirchengesetzes von den wenigen verbliebenen Aufsichtsaufgaben gegenüber den Kirchgemeinden befreit werden, bedarf es einer entsprechenden Anpassung.</p> <p>Zu lit. b: Diese Bestimmung ist aus Gründen der Kongruenz an die bestehende Formulierung von Art. 220 Abs. 2 lit. m KO betreffend die Oberaufsicht des Kirchenrates anzupassen.</p> <p>Zu lit. f: Da nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen unterschieden wird, ist für die Zuteilung von Pfarrstellenpensen an eine Kirchgemeinde generell eine Stellungnahme der Bezirkskirchenpflege einzuholen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe,</p> <p>f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um Errichtung von Ergänzungspfarrstellen und gemeindeeigenen Pfarrstellen,</p> <p>g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit,</p> <p>h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register,</p> <p>i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,</p> <p>j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen,</p> <p>k. Information des Kirchenrates über Vorkommnisse gemäss lit. c und d sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,</p> <p>l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.</p>		
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans binnen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Ver-</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 188 Abs. 1 unverändert</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren <u>gemäss Art. 157b Abs. 2</u> den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und</p>	<p>Zu Abs. 2: Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt die Frage nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften gestellt wurde, ist im Sinn einer Präzisierung auf Art. 157b Abs. 2 E-KO zu verweisen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>fahren den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein.</p>	<p>mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Bezirkes zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen <u>Anliegen zuhanden der Bezirkskirchenpflege, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates.</u></p>	<p>Zu lit. c: Es erfolgt eine Anpassung mit Blick auf das Kirchenmusikkapitel und das Katechetikkapitel (vgl. Art. 181 Abs. 2 E-KO).</p>
<p>D. Diakonatskapitel</p>		
<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p>	<p>Konstituierung</p> <p>Art. 195 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren <u>gemäss Art. 157b Abs. 2</u> den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Nachdem in den vergangenen Jahren wiederholt die Frage nach den anwendbaren Verfahrensvorschriften gestellt wurde, ist im Sinn einer Präzisierung auf Art. 157b Abs. 2 E-KO zu verweisen.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>³Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.</p>		
<p>Versammlungen</p> <p>Art. 196 ¹Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>²Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</p> <p>³Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen. Die weiteren Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Versammlungen</p> <p>Art. 196 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen,</u> sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</p> <p>³Stimm- und wahlberechtigt <u>in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des Diakonatskapitels.</u></p>	<p>Zu Abs. 2 und 3: Die Pflicht zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen besteht unverändert erst ab einem minimalen Stellenpensum von 30%. Dagegen sollen alle Mitglieder eines Diakonatskapitels zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen berechtigt und in diesen stimm- und wahlberechtigt sein.</p>
<p>Aufgaben</p> <p>Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,</p> <p>b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,</p> <p>c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.</p>	<p>Aufgaben</p> <p>Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. <u>Antragstellung zu kirchlichen Anliegen zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege, des zuständigen Pfarrkapitels, der Kapitel gemäss Art. 181 Abs. 2 und des Kirchenrates.</u></p>	<p>Zu lit. c: Es erfolgt eine Anpassung an die beiden neu geschaffenen Kapitel (vgl. Art. 181 Abs. 2 E-KO).</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p>Titel vor Art. 200a</p> <p><u>E. Kirchenmusikkapitel und Katechetikkapitel</u></p>	
	<p><u>Zusammensetzung und Bestand</u></p> <p>Art. 200a ¹ <u>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder des Kirchenmusikkapitels beziehungsweise des Katechetikkapitels.</u></p> <p>² <u>Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 20% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.</u></p> <p>³ <u>Stimm- und wahlberechtigt in den Kapitelsversammlungen sind alle Mitglieder des betreffenden Kapitels.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Im Unterschied zu den Pfarr- und den Diakonatskapiteln die bezirks- bzw. regionsweise organisiert sind, werden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie Katechetinnen und Katecheten je in einem Kapitel zusammengefasst, das sich über das ganze Gebiet der Landeskirche erstreckt.</p> <p>Zu Abs. 2 und 3: Angestellte im kirchenmusikalischen und katechetischen Dienst sind vielfach mit Pensen unter 30% tätig. In Anbetracht dessen sollen sie ab einem Stellenpensum von 20% verpflichtet sein, an den Kapitelsversammlungen teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind aber alle Mitglieder eines Kapitels.</p>
	<p><u>Anwendbares Recht</u></p> <p>Art. 200b <u>Die Organisation und die Aufgaben des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels richten sich nach den für das Diakonatskapitel geltenden Bestimmungen. Art. 21 Abs. 1, 134 Abs. 3, 195, 196 Abs. 1 und 3, 197–198, 199 lit. b–d und f, 200, 217 Abs. 3 lit. c und 224 Abs. 1 sind sinngemäss anwendbar.</u></p>	<p>Zusätzlich zum Pfarrkapitel und zu den Diakonatskapiteln werden je ein Kirchenmusikkapitel und ein Katechetikkapitel neu geschaffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 181 E-KO). Es gelten für diese mit wenigen Abweichungen dieselben Regelungen wie für die Diakonatskapitel.</p>
<p>Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>a. Teilrevisionen der Kirchenordnung,</p>	<p>Fakultatives Referendum</p> <p>Art. 205 ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen</p> <p>a. Teilrevisionen der Kirchenordnung, <u>ausge-</u></p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Es wird die heutige Praxis festgehalten, dass Änderungen im Bestand der Kirchgemeinden durch Gemeindezusammenschlüsse und -aufteilungen sowie die Änderung des Kirchgemeindenamens keine referendumpflichtige Kirchenordnungs-</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>b. Personalverordnung und Finanzverordnung, c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. c der Kirchenordnung.</p> <p>² Das Referendum können ergreifen</p> <p>a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode, b. 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege, c. 1 500 Stimmberechtigte.</p> <p>³ Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.</p>	<p><u>nommen Änderungen im Anhang der Kirchenordnung gemäss Art. 151 Abs. 2, 151c und 151e,</u></p> <p>lit. b unverändert, c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. <u>b.</u> Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>änderung darstellen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Es erfolgt eine Anpassung an den geänderten Art. 215 E-KO.</p>
<p>Wahlverfahren</p> <p>Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat.</p> <p>² Die Kirchgemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung.</p> <p>³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.</p> <p>⁴ Die Kirchensynode regelt das Wahlverfahren in einer Verordnung.</p>	<p>Wahlverfahren</p> <p>Art. 210 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, <u>eines Kirchgemeindeverbands oder der Landeskirche stehen oder Mitglied einer Kirchenpflege, der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde, des Vorstands eines Kirchgemeindeverbands oder einer Bezirkskirchenpflege sein.</u></p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 3: Das bestehende Quorum wird auf die Mitglieder der Behörden auf Gemeinde- und Bezirksebene ausgedehnt. Denn es ist zu beachten, dass die Kirchensynode sowohl den Kirchenrat wählt als auch beaufsichtigt. Dieser beaufsichtigt seinerseits diese Behördenmitglieder direkt (Bezirkskirchenpflegen) oder mittelbar (Kirchgemeindebehörden). Die Erweiterung des Quorums erscheint umso eher als geboten, als der Kirchenrat – im Unterschied zum Regierungsrat – nicht unmittelbar von den Stimmberechtigten sondern von der Kirchensynode gewählt wird und daher nicht dieselbe Unabhängigkeit gegenüber dem beaufsichtigenden Parlament wie eine vom Volk gewählte Behörde besitzt. Zurzeit sind 27 Mitglieder der Kirchensynode in einem Gemeindepfarramt oder in einem Pfarramt in Institutionen tätig. 13 weitere Mitglieder stehen in einem Arbeitsverhältnis zu einer Kirchgemeinde. 26 Synodemitglieder sind zugleich</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		Mitglieder einer Kirchenpflege, des Vorstands eines Stadtverbands oder Mitglieder einer Bezirkskirchenpflege. 66 von 123 Synodemitgliedern stehen somit in einem der genannten kirchlichen Ämter oder Dienste. Hinzu kommen jene Mitglieder der Kirchensynode, die einer kirchgemeindlichen Rechnungsprüfungskommission angehören.
<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu 4 Mio. Franken, 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu 400 000 Franken, <p>b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,</p> <p>c. die Festsetzung eines Rahmenkredites für Ergänzungspfarrstellen jeweils für deren Amtsdauer,</p> <p>d. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche in Steuerprozenten,</p> <p>e. die jährliche Kenntnisnahme des Finanzplanes der Landeskirche,</p> <p>f. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Landeskirche und ihrer Fonds.</p>	<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für</p> <p>a. die Beschlussfassung über Ausgaben <u>oder entsprechende Einnahmeausfälle</u>, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten, <u>unter Vorbehalt des fakultativen Referendums</u>,</p> <p>b. die Festsetzung eines Rahmenkredites für <u>die Zuteilung von Pfarrstellenpensen gemäss Art. 116 Abs. 3 jeweils auf die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer</u>,</p> <p>c. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie <u>des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche</u>,</p> <p><u>lit. e und f werden zu lit. d und e.</u></p>	<p>Zu lit. a: Art. 221 Abs. 1 und 2 E-KO regeln detaillierter als bisher die Ausgabenbefugnisse des Kirchenrates. Soweit diese überschritten werden ist generell die Kirchensynode zuständig (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 205 lit. c KO, dessen Gegenstand ebenfalls genau umschrieben ist). Im finanziellen Bereich dazwischen ist die Kirchensynode abschliessend zuständig und bedarf es daher keiner detaillierten Aufzählung. Die bisherigen Art. 215 lit. a und b KO lassen sich daher zusammenfassen.</p> <p>Zu lit. b: Es wird berücksichtigt, dass nicht mehr zwischen ordentlichen und Ergänzungspfarrstellen unterschieden wird.</p> <p>Zu lit. c: Der Zentralkassenbeitragssatz wird nicht in Steuerprozenten festgelegt, sondern ist ein Berechnungsfaktor (vgl. § 43 Abs. 3 FiVO). Dies gilt es zu präzisieren.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>c. Wahlen</p> <p>Art. 216 Die Kirchensynode wählt</p> <p>a. auf Amtsdauer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenrates, 2. die Mitglieder der Rekurskommission, 3. die Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, 4. auf Vorschlag des Kirchenrates die kirchliche Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, <p>b. die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger.</p>	<p>c. Wahlen</p> <p>Art. 216 Die Kirchensynode wählt</p> <p>a. auf Amtsdauer</p> <p>Ziffer 1–3 unverändert, <u>Ziffer 4 wird aufgehoben.</u></p> <p>lit. b unverändert.</p>	<p>Zu lit. a Ziffer 4: Weil Art. 230–232 KO betreffend die Ombudsperson aufgehoben werden, erübrigt sich auch eine Bestimmung über die Zuständigkeit für die Wahl der Ombudsperson.</p>
<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.</p> <p>² Der Kirchenrat besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p> <p>a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einer Pfarrwahlkommission und der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde,</p> <p>b. der Mitgliedschaft in den Organen eines</p>	<p>Funktion und Zusammensetzung</p> <p>Art. 217 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit</p> <p>lit. a–c unverändert,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels, <u>eines Diakonatskapitels, des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels,</u></p> <p>e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen, <u>einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste sowie</u> bei den Gesamtkirchlichen Diensten.</p>	<p>Zu Abs. 3 lit. d: Zu ergänzen sind das Kirchenmusik- und das Katechetikkapitel.</p> <p>Zu Abs. 3 lit. e: Es erfolgt eine Anpassung an die Terminologie, wie sie in der Verordnung über die Seelsorge in Institutionen verwendet wird. Gleich wie die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen werden auch jene in einem Pfarramt mit gemischter Trägerschaft und einem Pfarramt der Gesamtkirchlichen Dienste gemäss Art. 127 E-KO vom Kirchenrat ange stellt.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Kirchgemeindeverbandes und in einer Bezirkskirchenpflege,</p> <p>c. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission,</p> <p>d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels,</p> <p>e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen und bei den Gesamtkirchlichen Diensten.</p>		
<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit</p> <p>a. über neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben der Landeskirche im folgenden Umfang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken im Einzelfall, <p>b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mio. Franken.</p> <p>² Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Finanzverordnung Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Liegenschaften kaufen und verkaufen.</p> <p>³ Er verwaltet den Finanzausgleich gemäss</p>	<p>b. Finanzen</p> <p>Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit <u>über</u></p> <p>a. <u>gebundene Ausgaben,</u></p> <p>b. <u>Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>einmalige Ausgaben bis 250 000 Franken im Einzelfall, bei Bauvorhaben bis 1 Mio. Franken,</u> 2. <u>jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall,</u> <p>c. <u>neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder Einnahmeausfälle im folgenden Umfang:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einmalige Ausgaben bis <u>250 000</u> Franken im <u>Einzelfall,</u> 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis <u>100 000</u> Franken im Einzelfall, <p>d. <u>Nachtragskredite</u> zu den von der Kirchensynode</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a und b: Nach geltender Regelung ist der Kirchenrat berechtigt, über budgetierte Ausgaben ungeachtet des Betrags selber zu entscheiden. Dies entspricht nicht der Praxis. Entsprechend ist für diese Fälle eine Zuständigkeitsnorm zu schaffen. Zugleich ist festzuhalten, dass der Kirchenrat gebundene Ausgaben ungeachtet des Betrags selbstständig tätigt. Sodann sind die finanziellen Befugnisse des Kirchenrates mit Blick auf die die Praktikabilität anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c und d: lit. c und d entsprechend den bisherigen lit. a und b.</p> <p>Zu Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht dem letzten Halbsatz des geltenden Abs. 1.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>den Bestimmungen der Finanzverordnung.</p> <p>⁴ Er kann Kollekten für die ganze Landeskirche anordnen.</p>	<p>node bewilligten Verpflichtungskrediten bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages,</p> <p><u>² Der Kirchenrat kann Ausgaben und Einnahmeausfälle gemäss Abs. 1 lit. c und d bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von insgesamt 4 Mio. Franken bewilligen.</u></p> <p>Abs. 2–4 werden zu Abs. 3–5.</p>	
<p>Delegation von Aufgaben</p> <p>Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratschreiber übertragen.</p> <p>² Er kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Fachleute beiziehen. Er legt Aufträge und Befugnisse fest.</p>	<p>Delegation von Aufgaben</p> <p>Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratschreiber <u>oder Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste</u> übertragen.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es wird eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, damit auch Mitarbeitende der Gesamtkirchlichen Dienste selbstständig anfechtbare Anordnungen treffen können. Im Vordergrund stehen dabei die Abteilungsleiterinnen und -leiter. Bei Bedarf kann somit der Kirchenrat von Beschlüssen entlastet werden, die von untergeordneter Bedeutung sind, über deren Inhalt aber formell entschieden werden muss (z.B. Zulassung oder Ausschluss aus einer kirchlichen Ausbildung, weil die formelle Voraussetzung nicht erfüllt sind, Gewährung von Beiträgen an Dritte von geringem Umfang).</p>
<p>Einstellung im Amt oder im Dienst</p> <p>Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>² Der Kirchenrat kann unter denselben Vo-</p>	<p><u>Entlassung aus dem Amt oder Dienst.</u> Einstellung im Amt <u>oder Dienst</u></p> <p>Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel, <u>der Diakonatskapitel, des Kirchenmusikkapitels und des Katechetikkapitels aus dem Amt entlassen oder</u> längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingelei-</p>	<p>Zu Abs. 1: Nicht nur eine Einstellung im Amt, sondern auch eine Entlassung aus dem Amt muss dem Kirchenrat möglich sein. Andernfalls wäre der Kirchenrat gemäss Art. 148b Abs. 2 lit. a E-KO zwar für die Einstellung im Amt, nicht aber für die aufsichtsrechtliche Entlassung aus dem Amt zuständig. Wenn die mildere Massnahme dem Kirchenrat vorbehalten ist, so soll dies auch für die weitergehende Massnahme gelten. Für Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten richtet sich die vorzeitige Entlassung nach Art. 133 KO bzw. §§ 26 ff. PVO.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>raussetzungen Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen.</p> <p>³ Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und der Personalverordnung.</p>	<p>tet worden ist.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	
<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p> <p>a. Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>b. Rekursentscheide des Kirchenrates über erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen,</p> <p>c. erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² Gegen Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechtes ist der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig.</p> <p>³ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und gegen Anordnungen des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</p> <p>⁴ Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen</p> <p>lit. a und b unverändert,</p> <p>c. <u>Erlasse und</u> erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.</p> <p>² <u>Kann die Rekurskommission für die Behandlung eines Falls nicht gemäss Art. 226 Abs. 2 besetzt werden, so überweist sie diesen dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung.</u></p> <p>³ <u>Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Ausgenommen sind Erlasse, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.</u></p> <p>⁴ <u>Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sowie Erlasse und erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates mit vorwiegend politischem Charakter sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</u></p>	<p>Generell wird die Zuständigkeit der Rekurskommission zulasten des Verwaltungsgerichts erweitert und damit die durch die Entflechtung von Staat und Kirchen erweiterte Autonomie der Landeskirche ausgeschöpft.</p> <p>Zu Abs. 1 lit. c: Neu soll die Rekurskommission auch die sog. abstrakte Normenkontrolle vornehmen können, wenn eine Verordnung des Kirchenrates nach deren Erlass unmittelbar, d.h. unabhängig von einem konkreten Rechtsanwendungsakt angefochten wird.</p> <p>Zu Abs. 2: Neu soll die Rekurskommission auch in Personalsachen zuständig sein. Entsprechend ist der bisherige Art. 228 Abs. 2 KO aufzuheben.</p> <p>Dafür soll die in § 18a Abs. 3 KiG statuierte ausnahmsweise Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für Fälle vorgesehen werden, in denen die Rekurskommission nicht in der Lage ist, ein Verfahren durchzuführen. Dies kann insbesondere bei Vakanzen oder dann der Fall sein, wenn mehrere Mitglieder der Rekurskommission in einem Verfahren wegen Befangenheit in den Ausstand treten müssen.</p> <p>Zu Abs. 3: Beschlüsse der Kirchensynode und ihrer Organe sollen ebenfalls anfechtbar sein, aber nur dann, wenn sie nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Dieser Ausschluss entspricht jenem für Gesetze, wie er in Art. 79 Abs. 2 KV enthalten ist. Weil die Kirchensynode Wahlorgan</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
		<p>der Rekurskommission ist, soll die Zuständigkeit für die Überprüfung von Synodebeschlüssen nicht bei dieser liegen, sondern dem Verwaltungsgericht übertragen werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Der geltende Art. 228 Abs. 3 KO, wonach Anordnungen auf dem Gebiet der politischen Rechte generell nicht mit Rekurs bei der Rekurskommission oder Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar sein sollen, widerspricht § 18 Abs. 3 KiG. Denn ein solcher Rechtsmittelausschluss ist lediglich bei Entscheiden mit vorwiegend politischem Charakter zulässig (entsprechend Art. 86 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes, wonach gegen solche Entscheide nicht zwingend eine richterliche Überprüfung auf kantonaler Ebene erforderlich ist, sondern eine andere kantonale Behörde unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts bilden kann). Ein Entscheid mit vorwiegend politischer Charakter ist etwa dann zu bejahen, wenn es um Fragen mit grosser politischer Tragweite oder hoher demokratischer Legitimation geht, die abschliessend von der Legislative oder der Exekutive beantwortet werden sollen. Politischen Charakter haben z.B. die Wahl der Kirchenratsschreiberin bzw. des Kirchenratsschreibers (Art. 220 Abs. 1 lit. g KO) oder die Festsetzung der Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflegen (Art. 182 Abs. 2 Satz 2 KO). Nicht darunter fallen z.B. der Entscheid über den Zeitpunkt der Entlassung eines Mitglieds einer Bezirkskirchenpflege aus dem Amt, im Rahmen der Vorbereitung der Erneuerungswahlen für die Kirchensynode die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise nach der vorgegebenen mathematischen Methode, die Prüfung der Wählbarkeit gemäss Art. 20 Abs. 2 KO von Kandidatinnen und Kandidaten, die Publikation eingegangener Wahlvorschläge.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Verfahren</p> <p>Art. 229 Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.</p>	<p>Verfahren</p> <p>Art. 229 Abs. 1 unverändert.</p> <p>²<u>Die Vernehmlassungsfrist im Rahmen eines Rekurses ist in der Regel gleich lang wie die Rekursfrist. Sie kann in begründeten Fällen erstreckt werden.</u></p>	<p>Zu Abs. 2: Durch Änderung von § 26b Abs. 2 und § 58 VRG vom 17. August 2015 ist die Frist zur Beantwortung von Rekursen und Beschwerden zu einer nicht er-streckbaren gesetzlichen Frist von 30 Tagen, in Stimmrechtssachen von fünf Tagen gemacht worden. Wegen des allgemeinen Verweises auf die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über das Beschwerdeverfahren in Abs. 1 gilt diese Regelung auch für die Rekurskommission. Allerdings sollen in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein. Dies drängt sich auf, weil die kirchlichen Behörden (Gemeinde- und Bezirkskirchenpflegen) durchwegs Milizbehörden sind und deshalb möglicherweise für eine Rekursantwort mehr Zeit benötigen.</p>
<p>E. Kirchliche Ombudsstelle</p>	<p>Titel vor Art. 230</p> <p><u>Aufgehoben.</u></p>	<p>In der Synodeversammlung vom 11. Dezember 2012 stimmte die Kirchensynode dem Antrag des Kirchenrates zu, Art. 232 KO nicht umzusetzen, d.h. keine Verordnung über die landeskirchliche Ombudsstelle zu erlassen. Zudem nahm die Kirchensynode zustimmend Vormerk davon, dass der Kirchenrat der Kirchensynode im Rahmen einer nächsten Revision der Kirchenordnung die Aufhebung von Art. 230–232 KO betragen werde.</p> <p>Ein Bedarf an einer Ombudsstelle hat sich inzwischen nicht ergeben. Auch ist dem Kirchenrat kein Fall bekannt, indem seit Ende 2012 die kantonale Ombudsstelle mit Bezug auf die Landeskirche tätig geworden ist. Es darf daher angenommen werden, dass die kirchlichen Vermittlungsangebote, insbesondere der Bezirkskirchenpflegen, die an sie diesbezüglich gesetzten Erwartungen erfüllen. Ein Bedarf an einer kirchlichen Ombudsstelle ist weiterhin nicht ausgewiesen. Art. 230–232 KO sind daher, wie 2012 in Aussicht genommen, aufzuheben.</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>Grundsatz</p> <p>Art. 230 ¹ Die kantonale Ombudsstelle amtet in Angelegenheiten der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche.</p> <p>² Die kirchliche Ombudsstelle amtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle in Angelegenheiten der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände.</p>	<p><u>Art. 230 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Vgl. die Erläuterung zur Aufhebung des Titels vor Art. 230.</p>
<p>Unabhängigkeit</p> <p>Art. 231 ¹ Die kirchliche Ombudsstelle ist unabhängig.</p> <p>² Die Tätigkeit als Ombudsperson ist mit jedem anderen Amt und jeder Anstellung in der Landeskirche unvereinbar.</p>	<p><u>Art. 231 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Vgl. die Erläuterung zur Aufhebung des Titels vor Art. 230.</p>
<p>Organisation</p> <p>Art. 232 Die Kirchensynode regelt in einer Verordnung die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation der Ombudsstelle sowie die Entschädigung der Ombudsperson.</p>	<p><u>Art. 232 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Vgl. die Erläuterung zur Aufhebung des Titels vor Art. 230.</p>
<p>Beiträge der Kirchgemeinden</p> <p>Art. 240 ¹ Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche berechnen sich aufgrund</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Kirchensteuereinnahmen, b. des Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinde, c. des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes. <p>² Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes in Steuerprozenten.</p> <p>³ Die Kirchensynode legt den Beitragssatz so</p>	<p>Beiträge der Kirchgemeinden</p> <p>Art. 240 Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des <u>Beitragssatzes</u>.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Zu Abs. 2: Der Zentralkassenbeitragssatz wird nicht in Steuerprozenten festgelegt, sondern ist ein Berechnungsfaktor (vgl. Art. 215 lit. c E-KO und § 43 Abs. 3 FiVO).</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
fest, dass bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt der Landeskirche erreicht wird.		
<p>Erstellung und Unterhalt</p> <p>Art. 243 ¹ Die Kirchgemeinden sind zuständig für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, sofern nicht aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse der Kanton oder Dritte zuständig sind.</p> <p>² Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Landeskirche ein Verzeichnis der kirchlichen Liegenschaften der Kirchgemeinden. Er erhebt den Raum- und Unterhaltsbedarf.</p> <p>³ Der Kirchenrat kann Richtlinien für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen. Diese Richtlinien berücksichtigen auch den Grundsatz der Nachhaltigkeit.</p> <p>⁴ Diese Richtlinien sind für Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen, verbindlich.</p>	<p>Erstellung und Unterhalt</p> <p>Art. 243 Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Kirchenrat <u>erlässt Vorschriften</u> für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der <u>Kirchgemeinden</u>.</p> <p><u>Abs. 4 wird aufgehoben.</u></p>	<p>Zu Abs. 3: Gestützt auf diese Bestimmung hat der Kirchenrat die Richtlinien für Baubeiträge vom 14. September 2011 (LS 180.132) erlassen. Da im Rahmen der Teilrevision der Finanzverordnung die Baubeiträge aufgehoben werden, werden auch die zugehörigen Richtlinien hinfällig. Zugleich werden die grundsätzlichen Vorschriften aus diesen Richtlinien in die Finanzverordnung überführt, während Vorgaben betreffend Volumina, Flächen und Raumanzahl mit separatem Beschluss zu regeln sein werden. Entsprechend ist die bisherige Bezeichnung «Richtlinien» nicht mehr zutreffend und durch eine allgemeinere Bezeichnung zu ersetzen.</p> <p>Zu Abs. 4: Diese Bestimmung ist aufzuheben, weil die Vorschriften gemäss Art. 243 Abs. 3 E-KO in Zukunft für alle Kirchgemeinden massgebend sein sollen</p>
<p>Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Art. 247 ¹ Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung.</p> <p>² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt</p>	<p>Amtswohnungen und Amtsräume der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>Art. 247 <u>Abs. 1 wird aufgehoben.</u></p> <p><u>Abs. 2 wird zu Abs. 1.</u></p> <p>² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern <u>Amtsräume zur Verfügung, wenn</u> <u>a. sie kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Die Kirchgemeinden sollen selber entscheiden, ob sie eine Pfarrliegenschaft zu Eigentum halten oder ihren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Mietliegenschaft zur Verfügung stellen wollen.</p> <p>Zu Abs. 3: Nicht alle Pfarrhäuser und Pfarrwohnungen weisen genügend Räume auf (vor allem wenn sie als Familienwohnung dienen), damit eine Pfarrerin, ein Pfarrer darin auch ein Arbeits- und Besprechungszimmer einrichten kann. Auch in diesen Fällen ist</p>

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
<p>sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung.</p> <p>³ Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern, die kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, Amtsräume zur Verfügung.</p> <p>⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die von Pfarrerinnen und Pfarrern zu leistende Entschädigung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.</p>	<p><u>bewohnen,</u></p> <p>b. <u>das Pfarrhaus oder die Pfarrwohnung keine Amtsräume aufweist.</u></p> <p><u>Abs. 4 wird zu Abs. 3.</u></p>	<p>Pfarrerinnen und Pfarrern (extern) ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p><u>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...:</u></p> <p><u>I. Die Kirchenpflegen setzten Art. 91 Abs. 2 Satz 2 binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung um.</u></p> <p><u>II. Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes und die Vertretung des Pfarrkonventes in der Kirchenpflege gemäss Art. 114 Abs. 3 werden binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmt.</u></p> <p><u>III. Die Kirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Pfarrdienstordnung gemäss Art. 115 und die Geschäftsordnung gemäss Art. 162 Abs. 1. Im Übrigen gilt für die Kirchgemeindeordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchgemeinschaften Art. 250.</u></p> <p><u>IV. Art. 116–118, 120 und 122 sind erstmals</u></p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>auf die Stellenzuteilung für die Amtsdauer 2020–2024 der Pfarrerinnen und Pfarrer anwendbar.</u></p> <p><u>V. Nach den Bestimmung der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in der Fassung vom 17. März 2009 richten sich für den Rest der Amtsdauer 2016–2020 der Pfarrerinnen und Pfarrer:</u></p> <p>a. <u>die Zuteilung der Pfarrstellen (Art. 116 und 118),</u></p> <p>b. <u>der Zusatzdienst (Art. 117), sofern vorher keine Vakanz auf der betreffenden Pfarrstelle eintritt oder dieser nicht vorher beendet wird.</u></p> <p>c. <u>die Aufteilung von Pfarrstellen (Art. 120, 126 und 132 Abs. 3),</u></p> <p>d. <u>die Wohnsitzpflicht (Art. 122).</u></p> <p><u>VI. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden sind Art. 151a und 151b nicht anwendbar, sofern die Kirchgemeindeordnung der zusammengeschlossenen Kirchgemeinde von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindepapament bereits beschlossen ist.</u></p> <p><u>VII. Art. 159 Abs. 2 ist für Kirchgemeinden, deren Kirchenpflege mehr als neun Mitglieder zählt, spätestens auf die Neuwahl der Kirchenpflege für die Amtsdauer 2022–2026 anwendbar.</u></p> <p><u>VII. Die Teilnahme eines weiteren Mitglieds des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und An-</u></p>	

Kirchenordnung vom 17. März 2009	Revisionsentwurf	Erläuterungen
	<p><u>tragsrecht gemäss Art. 162 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in der Fassung vom 17. März 2009 endet mit dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung.</u></p> <p><u>IX. Art. 170 Abs. 2 ist auf Pfarrwahlkommissionen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung eingesetzt werden.</u></p> <p><u>X. Die Bezirkskirchenpflegen erlassen binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Kirchenordnung die Geschäftsordnung gemäss Art. 184 Abs. 1.</u></p> <p><u>XI. Das Kirchenmusikkapitel und das Katechikkapitel konstituieren sich erstmals auf den 1. Juli 2019 für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen.</u></p> <p><u>XII. Art. 210 Abs. 3 und 217 Abs. lit. e sind erstmals auf die Neuwahl der Kirchensynode und des Kirchenrates für die Amtsdauer 2019–2023 anwendbar.</u></p> <p><u>XIII. Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Kirchenordnung hängige Verfahren finden Art. 228 Abs. 1 lit. 3 sowie Abs. 3 und 4 keine Anwendung.</u></p>	